

Planfeststellungsbeschluss

S 247

Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau"

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/819/15

Chemnitz,
23. Mai 2019

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	10
I Feststellung des Plans.....	10
II Festgestellte Planunterlagen.....	10
III Nebenbestimmungen	12
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	20
1 Erlaubnisse.....	20
2 Genehmigung	21
V Naturschutzrechtliche Erlaubnis	21
VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen	21
VII Zusagen	22
VIII Einwendungen.....	22
IX Sofortvollzug	22
X Kosten.....	22
B SACHVERHALT	22
I Beschreibung des Vorhabens	22
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	23
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	23
I Verfahren	23
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	23
2 Umfang der Planfeststellung	24
3 Verfahrensvorschriften	24
II Erforderlichkeit der Planung/Planrechtfertigung	24
III Variantenprüfung.....	25
1 Linienführung	25
2 Brückenbauwerk.....	25
3 Straßenquerschnitt/Fußweg	26
4 Umleitungsstrecke	26
4.1 Innerorts – Behelfsbrücke.....	26
4.2 Außerorts – großräumige Umleitung.....	26
4.3 Variantenvergleich.....	26
4.4 Ergebnis	27
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28

1	UVP-Pflicht des Vorhabens	28
2	Allgemeine Grundsätze	28
3	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	28
4	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	37
5	Ergebnis	37
V	Öffentliche Belange	38
1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	38
2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	38
3	Baudurchführung/Arbeitsschutz	39
4	Denkmalschutz/Archäologie	39
4.1	Begründung Nebenbestimmung	39
4.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	39
5	Immissionsschutz	40
5.1	Lärmbelastung	40
5.2	Schadstoffbelastung	41
6	Naturschutz und Landschaftspflege	42
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	42
6.2	Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“	43
6.2.1	Gebietsbeschreibung.....	44
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	44
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens.....	45
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	45
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	47
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung	48
6.3	Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“	48
6.3.1	Gebietsbeschreibung.....	48
6.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes	49
6.3.3	Wirkungen des Vorhabens.....	49
6.3.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	50
6.3.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	51
6.3.6	Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsvorprüfung	51
6.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	51
6.5	Artenschutz	52
6.5.1	Allgemeiner Artenschutz	52
6.5.2	Besonderer Artenschutz	52
6.6	Begründung Nebenbestimmungen	55
7	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	55
7.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	55
7.2	Wasserrahmenrichtlinie/Wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	55
7.2.1	Oberflächenwasserkörper „Mulde-6“	56
7.2.2	Grundwasserkörper „Untere Zwickauer Mulde“	58
7.3	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	59
8	Fischerei	60
9	Vermessungswesen	60
10	Versorgungsleitungen	60
11	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	61
12	Eigentum	61
VI	Stellungnahmen	62
1	Landkreis Mittelsachsen	62
2	Stadt Lunzenau	72
3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	72

4	Planungsverband Region Chemnitz.....	75
5	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).....	77
6	Sächsisches Oberbergamt.....	78
7	Landesamt für Archäologie (LfA)	79
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	79
9	inetz GmbH	80
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	80
11	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (ZWA).....	82
12	Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	85
13	Kreishandwerkskammer Mittelsachsen	85
14	Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	86
15	REGIOBUS Mittelsachsen GmbH	86
16	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM).....	86
17	Landratsamt Mittelsachsen, Brand- und Katastrophenschutz.....	86
18	Polizeidirektion Chemnitz	87
19	Großantennengemeinschaft Burgstädt (GAG)	87
20	Bundeamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr).....	88
21	Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	88
22	Referat 44 C der Landesdirektion Sachsen	89
23	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	90
24	Sonstige Träger öffentlicher Belange/Naturschutzvereinigungen.....	91
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	92
VIII	Sofortvollzug	92
IX	Kostenentscheidung.....	92
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	92

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DIN 4020	Deutsche Industrienorm Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke
DN	Nennweite
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e. V.
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr

DWA-M	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft - Merkblatt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie- wirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal- tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gemeinschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. S. d.	Im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfA	Landesamt für Archäologie
lfd.	laufend/laufende
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
NNK	Nach-Netznotenpunkt

NO	nordost
ÖPNV o. g. OGewV OWK	Öffentlicher Personennahverkehr oben genannt Oberflächengewässerverordnung Oberflächenwasserkörper
PAK PH-Wert	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe Maß für den sauren oder basischen Charakter von Wasser
RAS RAS-Ew 2005 Rn. ROG RVO	Richtlinien für die Anlage von Straßen Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung Randnummer Raumordnungsgesetz Rechtsverordnung
S SächsABG SächsDSchG	Staatsstraße Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischVO SächsHohlrVO SächsLPIG	Sächsische Fischereiverordnung Sächsische Hohlraumverordnung Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG SächsVwVfZG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG SächsWaldG SächsWasserZuVO SMUL s. o. SPA Stat. StVO	Sächsisches Wassergesetz Sächsisches Waldgesetz Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft siehe oben Special Protection Areas Station Straßenverkehrs-Ordnung
t	
u. a. UVP UVPG UVPVwV	unter anderem Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche

VNK	Von- Netzknotenpunkt
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau - VNK 5042 027 NNK 5042 026, Stat. 1.675“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis X festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 29. August 2017 aufgestellten Unterlagen sowie die am 15. Februar 2019 aufgestellte 1. Tektur:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht in der Fassung der 1. Tektur	
2	Übersichtskarte	1:25.000
5	Lageplan, Blatt 1 A, ersetzt durch 1. Tektur	1:200
6	Höhenplan	1:200/200
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmeblätter – 10 Seiten	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbspläne, Blatt 1 A und Blatt 2 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:200
10.2	Grunderwerbsverzeichnisse, Blatt 1 A und Blatt 2 A - ersetzt durch 1. Tektur	
11	Regelungsverzeichnis, ersetzt durch 1. Tektur	
14	Straßenquerschnitt	
14.1	Ermittlung der Bauklasse	
14.2	Regelquerschnitte	1:50
16	Sonstige Pläne	
	Verzeichnis der Ingenieurbauwerke, Blatt 1	
	Bauwerksplan BW 19, Blatt 2 A, 1:50/100	

- ersetzt durch 1. Tektur

Bauwerksplan Bestand, Blatt 3	1:100
Bauwerksplan Bauzustand / Querschnitte, Blatt 4 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:50/100
Bauwerksskizze Stützwände, Blatt 5 - ersetzt durch 1. Tektur	1:50/100
Lageplan Behelfsumfahrung, Blatt 6 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:250
Lageplan Behelfsumfahrung mit Schleppkurven Drei- achsbus, Blatt 6/1 - ergänzt durch 1. Tektur	1:250
Lageplan Behelfsumfahrung mit Schleppkurven Gelenk- bus, Blatt 6/2 - ergänzt durch 1. Tektur	1:250
Lageplan Behelfsumfahrung mit Schleppkurven Müll- fahrzeug, Blatt 6/3 - ergänzt durch 1. Tektur	1:250
Höhenplan Behelfsumfahrung, Blatt 7 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:250
Behelfsbrücke, Blatt 8 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:100
Regelquerschnitt Behelfsumfahrung, Blatt 9	1:50
Behelfsumfahrung – Koordinierter Leitungsplan, Blatt 10 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:200
S 247 – Koordinierter Leitungsplan, Blatt 1 A - ersetzt durch 1. Tektur	1:200
Lageplan Umleitung großräumig, Blatt 12	ohne
Lageplan innerörtliche Umleitung, Blatt 13	ohne

18 Wassertechnische Untersuchungen

18.1 Erläuterungen Bauwerks- und Straßenentwässerung

18.2 Berechnungen Brückendurchfluss - BW 19

18.3 Berechnungen Brückendurchfluss – Behelfsbrücke

19 Umweltfachliche Untersuchungen

19.1 Übersichtslageplan FFH-Vorprüfung 1:25.000

19.2.1 FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet

19.2.2 FFH-Vorprüfung zum SPA-Gebiet

- 19.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Textteil
- 19.3.1 Anlage 1 – Artenliste Vogelarten
- 19.3.2 Anlage 2 – Bestandsprognose Arten
- 19.4 Erfassung besonders geschützter Arten
- 19.4.1 Anlage Erfassung Übersichtskarte
- 19.4.2 Anlage Erfassung Höhlenbäume
- 19.4.3 Anlage Erfassung Fotodokumentation
- 19.5 Fachbeitrag (Vorprüfung) zur Wasserrahmenrichtlinie

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln, und nach Anforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.
- 3.7 Über die Bauanlaufberatung ist ein Vertreter der örtlich zuständigen Polizeidirektion durch Einladung zu informieren.
- 3.8 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- 3.9 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.10 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen ist das Ordnungsamt der Stadt Lunzenau, die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Mittelsachsen und der Leistungserbringer des Rettungsdienstes (DRK Döbeln-HC) frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen die Möglichkeiten einer teilweisen Benutzung der Fahrbahnen bzw. der Übergänge bei Bauzonen und ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind auch die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH und die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH einzubeziehen.
- 3.11 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.12 Spätestens zwei Wochen (bei Vollsperrungen vier Wochen) vor Beginn der Baumaßnahmen ist bei unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Mittelsach-

sen ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO (einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes) einzureichen.

- 3.13 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Dies betrifft:
- das Abnehmen und Freigeben aller Gründungssohlen,
 - den Erdbau- und Kontrollprüfungen (Nachweis der Verdichtung) im Hinterefüllbereich der Widerlager, Stützwände und Verkehrswege und
 - die Abnahmen der Lasteintragungsschichten von Pfählen und verpressten Mikropfählen sowie die Begleitung von Pfahlprobebelastungen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes dieser und die Fundstelle – soweit die untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4.3 Die Reinigung des Mauerwerks mittels Hochdruckwasserreinigung ist substanzschonend durchzuführen.

Während der Entfernung des Putzes von den Zwickeln (Bereiche zwischen Gewölbebögen) ist zu prüfen, ob diese steinsichtig waren. Die untere Denkmalschutzbehörde ist über das Ergebnis vor Beginn weiterer Maßnahmen zu informieren. Ist die Steinsichtigkeit der Zwickel nachweisbar, ist vor Ausführung weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Steinsichtigkeit zu prüfen und diese ggf. durchzuführen.

4.4 Die Fertigstellung der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde formlos anzuzeigen.

- 4.5 Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn der unteren Denkmalschutzbehörde ein Exemplar der Baubeschreibung und ggf. des zugehörigen Leistungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der unteren Immissionsschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Bei den Bauarbeiten sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm und die Regelungen der 32. BImSchV einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1 Vor dem Rückbau der Behelfsbrücke sind eine Kontrolle des Bauwerks durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- 6.2 Sofern es zu Änderungen der Bauausführung kommt, sind diese im Vorfeld zwingend der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und ggf. abzustimmen.
- 6.3 Über die im Rahmen der Umweltbaubegleitung (5 V_{CEF}) vorgenommenen Kontrollen am Bauwerk sowie ggf. vor Änderungen der Bauausführung oder bei Artfunden sind schriftliche Ergebnisberichte an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Berichte sind innerhalb von fünf Werktagen nach einer Kontrolle oder bei Änderungen mindestens fünf Werktage vor Beginn der Änderung zu übermitteln (Tag des Posteingangs). Die Übergabe kann per E-Mail oder Post erfolgen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 7.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 7.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Hochdruckreinigung des Gewölbes und die Verarbeitung von Verpressmörtel sind so durchzuführen, dass Material nicht in das Gewässer gelangt. Die In-

jektionen des Verpressmörtel sind nur in dem Bereich durchzuführen, der gerade durch die Arbeitsebene erschlossen wurde.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Abflusses ausgeschlossen sind.

- 7.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 7.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

- 7.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischen zu speichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons, vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 7.7 Die genehmigten Bauwerke bedürfen vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen.
- 7.8 Der Baubeginn und das Bauende sind der LTV, Betrieb FM/Z, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die LTV ist zur Bauanlaufberatung einzuladen und ihr ist die Ausführungsplanung vorzulegen, welche zwingend Ausführungen zum Hochwasserschutz enthalten muss.
- 7.9 Das während der Bauwasserhaltung entnommene oder zutage geleitete Grundwasser ist schadlos abzuleiten. Ggf. enthaltene absetzbare Stoffe sind vor der Einleitung zurückzuhalten.
- 7.10 Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung kommen. Fehleinleitungen oder Anbindungen von Schmutzwasser in die Regenwasserkä-näle sind nicht zulässig und zu unterbinden.
- 7.11 Der bauzeitliche Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen sind die Baustellen so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse möglichst gefahrlos ablaufen können.

Für die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ist ein Havarie- und Maßnahmenplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (u.a. Wasserwehr Lunzenau) für den Havariefall zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, der unteren Wasserbehörde (Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz), der Stadt Lunzenau sowie der LTV zu übergeben.

In dem Plan sind konkrete Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu beschreiben (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle, Arbeitsabläufe und Arbeitsutensilien, die zur reibungslosen Gewährleistung des Schutzes im Hochwasserfall notwendig sind; Benennung entsprechender Schutzmaßnahmen und Handlungen bezogen auf die einzelnen Alarmstufen des für diesen Bereich gültigen Hochwassermeldepegels etc.).

- 7.12 Die Gewässersohle sowie das anstehende Gelände sind nach Beendigung der Arbeiten entsprechend dem Ist-Zustand wiederherzustellen.

8 Fischerei

- 8.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Barbe (15. April bis zum 30. Juni) auszuführen. Gleiches gilt für Arbeiten in der fließenden Welle der Zwickauer Mulde sowie für die Arbeiten im Rahmen der Errichtung und des Rückbaues von Wasserhaltungen. Für den Fall, dass die o. g. Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen
- 8.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG (Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und gegenüber des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. (Bernsdorfer Str. 126, 09126 Chemnitz; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 8.3 Bestehende Fischlaichplätze sind zu erhalten. Sofern dies nicht möglich ist hat der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz im Gewässer zu schaffen.
- 8.4 Eine dauerhafte Entnahme von Fischen ist auszuschließen. Unmittelbar mit Wasserabschlag sind trocken fallende Wasserhaltungsbereiche und eventuell entnommenes Sediment nochmals optisch auf verbliebene Fische, Muscheln und Krebse zu kontrollieren, diese sind zu entnehmen und in von der Maßnahme nicht betroffene Gewässerteile umzusetzen. Eindringende Fische sind fortlaufend in die Zwickauer Mulde umzusetzen.
- 8.5 Die Arbeiten sind so weit wie möglich vom Ufer aus durchzuführen. Müssen Arbeiten im benetzten Uferbereich und / oder der Gewässersohle durchgeführt werden, ist vor deren Beginn durch einen öffentlich bestellten Fischereisachverständigen oder durch den Fischereiausübungsberechtigten vor Ort zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes besteht.
- 8.6 Gewässerzufahrten sind so zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen) Gleiches gilt für die Herstellung der Wasserhaltungen.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

- 10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:

- inetz GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 20. September 2018 (Az.: NPQ/mü-1478/2018),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 11. September 2018 und 26. März 2019,
- ZWA Mittleres Erzgebirgsvorland unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 26. September 2018, 14. März 2019 und 2. April 2019.

10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 11.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfasst:

1 Erlaubnisse

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Zwickauer Mulde“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

- E 1 TK 10: 5042-NO,
Hochwert: 5647763 Nordwert: 5648068,
Rechtswert: 4553275 Ostwert: 342479,
Flurstück: 745, Gemarkung Lunzenau,
Einleitmenge: 2 l/s,
Gewässer: Zwickauer Mulde.
- E 2 TK 10: 5042-NO,
Hochwert: 5647765 Nordwert: 5648070,
Rechtswert: 4553286 Ostwert: 342490,
Flurstück: 745, Gemarkung Lunzenau,
Einleitmenge: 1 l/s,
Gewässer: Zwickauer Mulde.

- E 3 TK 10: 5042-NO,
Hochwert: 5647766 Nordwert: 5648071,
Rechtswert: 4553292 Ostwert: 342496,
Flurstück: 745, Gemarkung Lunzenau,
Einleitmenge: 1 l/s,
Gewässer: Zwickauer Mulde.
- E 4 TK 10: 5042-NO,
Hochwert: 5647768 Nordwert: 5648072,
Rechtswert: 4553304 Ostwert: 342508,
Flurstück: 745, Gemarkung Lunzenau,
Einleitmenge: 2 l/s,
Gewässer: Zwickauer Mulde.
- E 5 TK 10: 5042-NO,
Hochwert: 5647779 Nordwert: 5648083,
Rechtswert: 4553320 Ostwert: 342524,
Flurstück: 745, Gemarkung Lunzenau,
Einleitmenge: 9 l/s,
Gewässer: Zwickauer Mulde.

Die Erlaubnisse werden bis zum 20. Oktober 2053 befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

2 Genehmigung

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für die Behelfsbrücke über die Zwickauer Mulde bei Fluss-km 32+667.

V Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Es wird gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen (RVO) die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Schutzgebietes Brücken zu ändern oder anzulegen.

VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt folgende öffentlich-rechtliche Entscheidung gegenüber dem Vorhabenträger ein:

Genehmigung nach §§ 12 Abs. 1, 14 SächsDSchG für die Instandsetzung eines Kulturdenkmals bzw. für Erdarbeiten / Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

VII Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VIII Einwendungen

Soweit die durch die Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

IX Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

X Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Instandsetzung des Brückenbauwerkes BW 19 im Zuge der Staatsstraße S 247 über das Gewässer Zwickauer Mulde in der Stadt Lunzenau im Landkreis Mittelsachsen des Freistaates Sachsen.

Die S 247 verläuft im Baubereich als Burgstädter Straße und erfüllt neben der Erschließungsfunktion der anliegenden Wohnbebauung zugleich eine Verbindungsfunktion zwischen der B 107 bei Wiederau sowie der B 175 auf dem Stadtgebiet von Lunzenau.

Vorgesehen sind die Ertüchtigung der Unterbauten und eine Verbreiterung des Brückenquerschnitts zur Aufnahme eines Gehweges. Die unmittelbar an das Brückenbauwerk anschließenden drei Stützwände werden ebenfalls instand gesetzt.

Bauzeitlich wird ca. 100 m unterstrom der Bestandsbrücke eine Behelfsbrücke errichtet, die der Umleitung dient. Die Anbindung der Behelfsbrücke führt dabei von westlicher Seite durch Anwohnerstraßen bis unmittelbar an das Ufer der Zwickauer Mulde und schließt direkt mit dem Behelfswiderlager an. Östlich der Behelfsbrücke muss die Umfahrung auf einer Länge von ca. 100 m bis zur Anbindung an die S 247 neu hergestellt und nach Ende der Baumaßnahme teilweise wieder zurückgebaut werden. Die Umfahrung liegt auf einem rekultivierten Industriegelände mit parkähnlichem Charakter sowie auf einer bereits mit Betonplatten ausgebauten Anliegerstraße.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29. September 2017 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 247, Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau“ bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 27. August 2018 bis zum 26. September 2018 in der Stadtverwaltung Lunzenau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lunzenau wurde die Auslegung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am 17. August 2018 bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadtverwaltung Lunzenau oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 26. Oktober 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Lunzenau von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 21. August 2018 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 28. März 2019 hat der Vorhabenträger eine 1. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der im Wesentlichen auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange reagiert wurde. Die von der 1. Tektur betroffenen Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber wurden mit Schreiben vom 2. April 2019 zu den Änderungen angehört.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Vorliegend wurden Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG, §§ 12 Abs. 1, 14 SächsDSchG und die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen erteilt.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machen. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine umfassende Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung/Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist. Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Instandsetzung der Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde im Zuge der S 247 in Lunzenau die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 247 stellt insbesondere eine Verbindungsfunktion zwischen der B 107 bei Wiederau sowie der B 175 auf dem Stadtgebiet von Lunzenau her und bindet zugleich Gemeindestraßen und Zufahrten an. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Brückenbauwerk BW 19 ist damit als einzige Querung der Zwickauer Mulde unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur sowohl der Ortslage Lunzenau als auch des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Schäden auf, in deren Folge es derzeit nur noch einspurig befahren werden kann. Daneben existiert keine durchgängige Fußgängerführung vom Markt Lunzenau zur Brücke. Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Durch die Herstellung einer 5,50 m breiten Fahrbahn und eines beidseitige befahrbaren Randstreifen von 25 cm, der am nördlichen Fahrbahnrand als Entwässerungsstreifen dient, auf der Brücke sowie einer Fahrbahnbreite von 3,50 m bis 6,00 m in den Anschlussbereichen wird eine erhebliche Verbesserung der derzeitigen Verkehrssituation eintreten. Für den Fußgängerverkehr wird dies insbesondere durch die Errichtung eines 2,50 m breiten durchgehenden Gehweges auf der südlichen Brückenseite sichergestellt.

III Variantenprüfung

1 Linienführung

Da das Vorhaben die Instandsetzung der bereits vorhandenen Brücke in Lunzenau umfasst, war eine Variantenuntersuchung hinsichtlich der Linienführung nicht möglich und auch nicht geboten. Durch die bestehende Straßenanbindung ist die einzig mögliche Linie vorgegeben.

2 Brückenbauwerk

Ziel der Instandsetzung ist aufgrund der baukulturellen Bedeutung (Denkmalschutz) der Erhalt des Gewölbes. Da die Brücke zudem nach wie vor den hydraulischen Abflussan-

forderungen im Hochwasserfall genügt, ist ein Neubau nicht erforderlich. Eine Gegenüberstellung der Varianten Instandsetzung – Neubau erfolgte deshalb nicht.

3 Straßenquerschnitt/Fußweg

In Bezug auf den Straßenquerschnitt sind verschiedene Zwangspunkte (Haus Am Markt 1, Stützwand 1) vorhanden, die nur eine maximale Fahrbahnbreite von 6,00 m auf der Brücke zulassen. Um die Engstelle im Bereich des Hauses Am Markt 1 (Fahrbahnbreite 4,50 m) sowohl für den Verkehr als auch für Fußgänger sicherer zu machen, erfolgt in diesem Bereich die Errichtung einer einspurigen Engstelle, mit der Anordnung eines Fußweges oberstrom.

Mögliche andere Varianten (u. a. Ausbildung Engstelle analog dem Bestand) sind abzulehnen, da sie die Verkehrssicherheit nicht verbessern und insbesondere für den Fußgängerverkehr (z. B. schräge Querung der Fahrbahn) erhebliche Gefahren darstellen bzw. zusätzliche Kosten verursachen (linkseitige Führung des Gehweges). Vor diesem Hintergrund muss der Umstand, dass zukünftig im Bereich des Hauses am Markt 1 kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist, zurücktreten.

4 Umleitungsstrecke

Da das Brückenbauwerk die einzige Querungsmöglichkeit über die Zwickauer Mulde innerhalb der Stadt Lunzenau darstellt und die Instandsetzung nur unter Vollsperrung durchgeführt werden kann, erfolgte eine Variantenuntersuchung im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Umleitung bzw. behelfsmäßigen Querung des Flusslaufs.

Dazu nachfolgend im Einzelnen:

4.1 Innerorts – Behelfsbrücke

Diese Variante beinhaltet die Querung der Zwickauer Mulde mittels einer Behelfsbrücke beginnend an der Ecke Dr.-Otto-Nuschke-Straße/in Verlängerung der August-Bebel-Straße. Am anderen Ufer erfolgt dann über eine Grünfläche die Anbindung an die Burgstädter Straße.

Die Behelfsbrücke wird einspurig mit Gehweg errichtet. Dies erfordert eine Ampelreglung. Die Anbindung östlich der Brücke an die Burgstädter Straße muss deshalb entsprechend breit ausgebaut werden. Westlich der Brücke stehen im Bereich der Friedensstraße/Dr.-Otto-Nuschke-Straße ausreichend Aufstellflächen für die Wartephasen zur Verfügung.

4.2 Außerorts – großräumige Umleitung

Die Umleitung außerorts muss, da die nächstgelegene Brücke in der Ortslage Göhren aufgrund von Straßenschäden, einer Beschränkung auf 16 t sowie eines nicht ausreichenden Straßenquerschnittes (30 km/h, Alleinfahrt) als Umleitung nicht möglich ist, über Wechselburg oder Penig erfolgen. Dies ist mit erheblichen Umwegen verbunden.

4.3 Variantenvergleich

ÖPNV/Schülerbeförderung

Die innerörtliche Umleitung verursacht nur geringe Einschränkungen im öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr. Demgegenüber hätte die großräumige Umleitung lange Umwege zur Folge, welche insbesondere auf den ÖPNV erhebliche Auswirkungen

gen hätte. So besteht die Gefahr, dass Umsteigezeiten insbesondere hinsichtlich der Schülerbeförderung nicht eingehalten werden können. Zudem könnten die Ortschaften Hartha und Seitenhain nicht mehr bedient werden. Um Abhilfe zu schaffen wäre hierfür ein zusätzliches Verkehrsangebot erforderlich, welches Kosten von ca. 232.500 EUR zur Folge hätte.

Erreichbarkeit der Stadtteile für Anwohner

Zwar führt die innerörtliche Variante für einen Teil der Bewohner zu einer Verlängerung des Weges Richtung Stadtzentrum. Allerdings ist der Weg über die Behelfsbrücke insbesondere für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen gut nutzbar und kann ohne Querung der Baustelle sicher erfolgen.

Demgegenüber würde es ohne Behelfsbrücke bei der bauzeitlichen Nutzung der Bestandsbrücke zu Einschränkungen der Begehbarkeit für Fußgänger (z. B. Treppentürme, gerüstähnliche Querung) kommen.

Rettungsdienste

Durch die Behelfsbrücke kommt es zu keiner Unterbrechung der Verkehrsbeziehung in der Stadt, so dass auch für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Entsorgungsunternehmen die gute Erreichbarkeit des gesamten Stadtgebietes bestehen bleibt.

Demgegenüber würden sich bei der außerörtlichen Umleitung große Probleme hinsichtlich einzuhaltender Rettungszeiten und –wege für Feuerwehr und schnelle medizinische Hilfe ergeben.

Bauzeit/Kosten

Infolge der Errichtung der Behelfsbrücke führt die innerörtliche Umleitung zu einer im Vergleich zur Umleitung außerorts längeren Bauzeit und zusätzlichen Kosten.

Allerdings hat auch die Variante der großräumigen Umfahrung Zusatzkosten für den ÖPNV (ca. 232.500 EUR) für ein zusätzliches Verkehrsangebot zur Folge. Insoweit bestehen hinsichtlich der Kosten zwischen beiden Varianten keine Unterschiede.

Naturschutz/Eigentum

Für die Variante ohne Behelfsbrücke sind keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

Allerdings sind die Eingriffe durch die Behelfsbrücke auch nicht von Bedeutung, da diese zum einen außerhalb der beginnenden Flussvegetation und zum anderen auf städtebaulich genutztem Gelände liegt. Der Standort stellt damit eine aus naturschutzfachlicher und eigentumsrechtlicher Sicht gute Lösung dar.

4.4 Ergebnis

Nach Auswertung aller Kriterien hat sich die innerörtliche Umleitung über eine Behelfsbrücke als Vorzugsvariante herausgestellt. Hierfür sprechen insbesondere die Punkte öffentliche Anbindung (ÖPNV, Schülerbeförderung) und Erreichbarkeit im Notfall (Feuerwehr, Rettungsdienste).

Nähere Ausführungen zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 12 ff., Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (u. a. grundhafte Erneuerung, Fahrbahnverbreiterung auf 6,00 m) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und des Europäischen Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“, welche durch die Richtlinie 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt sind.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, §§ 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u.a. UVP-Bericht, FFH-Prüfung, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG liegen nicht vor.

Die einzige behördliche Stellungnahme nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG ist die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 25. Oktober 2018 (Az. WK-541-257/18). Der Vorhabenträger hat zugesichert, die darin gegebenen Hinweise und Forderungen überwiegend einzuhalten. Dies wird zudem durch die Nebenbestimmungen A III 6 zu diesem Beschluss sichergestellt.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen für die Instandsetzung des Brückenbauwerkes BW 19 bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Anpassung der Verkehrsführung östlich der Brücke sowie der damit verbundenen Veränderungen der Bodenstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt ca. 126 m², so dass von geringen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vielmehr ist unter Berücksichtigung einer verbesserten Fahrbahnoberfläche und des Wegfalls der bestehenden Verkehrseinschränkung (einstreifige, wechselseitige Verkehrsführung mit Ampelbetrieb) mit einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Umleitungsstrecke. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen. Dies betrifft insbesondere den vom Umleitungsverkehr betroffenen bisher verkehrsberuhigten Bereich entlang der Dr.-Otto-Nuschke-Straße.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerörtlich und weist aufgrund dieses Siedlungscharakters einen hohen Anteil an Wohnbebauung und Infrastrukturanlagen, u.a. diverse Straßen und Wege auf. Für Erholung, Freizeit und Tourismus relevant sind der überregionale Muldental-Radwanderweg von Zwickau nach Colditz und der überregionaler Muldentalwanderweg von Penig nach Rochlitz, welche entlang der S 247 führen, sowie die Uferbereiche der Zwickauer Mulde (Uferpromenade westlich, Grünanlage östlich der Mulde).

Bewertung Auswirkungen

Die in den von der Umleitungsstrecke betroffenen Bereichen (u. a. Dr.-Otto-Nuschke-Straße) auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt der Rückbau der Behelfsbrücke, so dass sich die ursprünglichen Verkehrsverhältnisse (Anwohnerverkehr) wieder einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen, wird zudem die innerörtliche Umleitung nicht für den Schwerlastverkehr zugelassen und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Umfahrungsstrecke eingeführt.

Hinsichtlich der Immissionsbelastungen während des Baubetriebes ist festzustellen, dass diese durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) vermieden bzw. minimiert werden können und somit im Vergleich zur Bestandsituation nur unwesentlich höher sein werden.

Soweit die baubedingten Lärm- und Staubemissionen Flächen mit Erholungsfunktion betreffen, sind diese nicht als erheblich einzustufen, da für Erholungssuchende in der näheren Umgebung noch ausreichend ungestörte oder störungsarme Erholungsräume zur Verfügung stehen und die Störungen zudem nur temporär sind. Auch die visuellen Veränderungen durch die Baustelle und die Umleitung sind aufgrund ihrer engen räumlichen und zeitlichen Grenzen als unerheblich zu bewerten.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme auf privaten Grundstücken wird als nicht als erheblich eingeschätzt. Zum einen handelt es sich hier lediglich um minimale Inanspruchnahmen und zum anderen steht ihr ein Gewinn an Verkehrssicherheit sowohl für den Fahrzeug- als auch den Fußgängerverkehr gegenüber. Dies stellt eine deutliche Verbesserung der derzeit bestehenden Verkehrssituation für die Bevölkerung dar.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet nutzen die Säugetierarten Biber und Fischotter zumindest als Wander- und ggf. auch als Nahrungshabitat. Daneben existieren diverse Fledermaus-

vorkommen (u. a. Abendsegler, Großes Mausohr), welche das UG als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten dagegen trotz vorhandenen Potenzials (Nischen in Bestandsbrücke, höhlenreiche Gehölze) nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen (u. a. Amsel, Blaumeise, Elster), für die sowohl die Siedlungsbebauung als auch die Ufergehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen und die das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen. Als typische Fließgewässerarten sind zudem höchstwahrscheinlich Wasseramsel und Eisvogel präsent, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen. Brutstätten beider Arten existieren im Untersuchungsgebiet nicht.

In Bezug auf das Vorkommen von Fischen ist festzustellen, dass die Zwickauer Mulde im Untersuchungsgebiet ein Gewässer der Barbenregion ist. Daneben sind noch weitere Fischarten vorhanden bzw. als potenziell vorkommend zu betrachten, u. a. Forelle, Flussbarsch, Gründling. Aufgrund fehlender Nachweise und fehlender Habitateignung des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen der FFH-Arten Bachneunauge, Bitterling und Groppe dagegen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke sowie der stark anthropogenen Prägung des innerörtlichen Gewässerabschnittes erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer vergleichsweise geringen Neuversiegelung von ca. 126 m². Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um für die Fauna geringwertige Flächen. Da es sich hier um Einzelflächen geringer Größe handelt, sind die negativen Wirkungen insgesamt als minimal einzustufen.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die Vorbelastung ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich gegenüber betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen sowie der Umleitungsstrecke ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch Lärm, Baumaschinen- und Umleitungsverkehr, unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Schutz (u. a. 2 V, 4 V_{CEF}) als unerheblich anzusehen. Insbesondere die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Umleitungsstrecke wird das Verletzungsrisiko während besonders sensibler Zeiten für die vorkommenden Tierarten minimieren bzw. ausschließen.

Hinsichtlich der Durchgängigkeit des Wanderkorridors von Biber, Fischotter und Fischen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da eine Mindestgewässerbreite permanent erhalten bleibt.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. 1 V und 3 V) ausgeschlossen bzw. gemindert werden. So dass insbesondere auch hinsichtlich des FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu diesem Ergebnisse kommt auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, welche zu dem Schluss kommt, dass es durch das Vorhaben zu keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes kommt (vgl. hierzu die Ausführungen unter C V 6.2). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ (vgl. hierzu die Ausführungen unter C V 6.3). Insbesondere führt die baubedingte Beeinträchtigung des vom Eisvogel potentiell als Nahrungshabitat genutzten Untersuchungsgebiets zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da diese lediglich temporär ist und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollumfänglich als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung steht.

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist zum Großteil durch innerstädtische Siedlungsbebauung, welche teilweise durch Siedlungsgärten oder Gehölzstrukturen aufgelockert ist, geprägt. Auentypische Ufergehölze finden sich im Bereich der Bestandsbrücke am östlichen Ufer und nördlich der geplanten Behelfsbrücke beidseits der Mulde sowie Ruderalfluren im Bereich des Promenadenweges und der Bahnstrecke

Gesetzlich geschützte Biotope und weitere besonders wertvolle Biotope werden vom Vorhaben nicht erfasst.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Allerdings besitzt die neuversiegelte Fläche lediglich eine geringe Wertigkeit und ist mit 126 m² nur von geringem Umfang, so dass diesbezüglich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Errichtung der Behelfsbrücke führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen (13 Bäume). Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 1 A), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche

Bestehender Zustand

Aufgrund der innerörtlichen Siedlungslage des Vorhabens sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden und Flächen stark anthropogen überprägt und weisen deshalb nur geringe Wertigkeiten auf. Darüber hinaus sind die Böden durch Versiege-

lung (Verkehrsflächen, Bebauung) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastet.

Bewertung Auswirkungen

Da der Ausbau im Wesentlichen im vorhandenen Straßenbereich stattfindet, sind von dem Vorhaben vor allem für den Naturhaushalt geringwertige, anthropogen veränderte Böden betroffen. Es werden insgesamt ca. 126 m² mit Beton und Asphalt dauerhaft neu versiegelt. Die Versiegelung hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum einen ist eine relevante Zusatzbelastung der Böden durch Schadstoffeinträge nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke hervorgerufen wird und zum anderen handelt es sich im Wesentlichen um bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Böden.

Auch die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der Behelfsbrücke ist als nicht erheblich zu bewerten. Es handelt sich hierbei lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung, die nach Beendigung der Baumaßnahmen (Rückbau Behelfsbrücke, Rekultivierung) entfällt.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf der Zwickauer Mulde geprägt, deren Uferbereiche aufgrund der intensiven urbanen Nutzung stark verbaut und naturfern (begradigt, stark uferseitig eingeschränkt) sind. Lediglich nördlich der Behelfsbrücke und im Bereich der Bestandsbrücke finden sich auentypische Gehölze.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet maßgeblich von der Zwickauer Mulde beeinflusst. Als Grundwasserleiter fungieren Flusskiese. Die Grundwasserstände liegen je nach Geländehöhe bei 0,2 bis 4 m unter der Geländeoberkante.

Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Untere Zwickauer Mulde“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf. Der OWK Zwickauer Mulde-6 befindet sich in einem mäßigen ökologischen Zustand und ist hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Allerdings liegt das Untersuchungsgebiet direkt in einem Überschwemmungsgebiet.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Überbauung und die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch die Einleitung von ungereinigtem Straßenablaufwasser. Eine stoffliche Belastung des Grundwassers kann im Zufahrtbereich zur Behelfsbrücke (Standort ehemaliger Industriebrache) nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingten Grundwasserabsenkungen im Zuge der Herstellung der Bohrpfehlgründungen für die Behelfsbrücke sind lokal und temporär auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 1 V entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Durch die Herstellung einer umlaufenden Stahlbetonschürze (Kolkschutz) im Bereich der beiden Pfeiler der Bestandsbrücke kommt es an dieser Stelle anlagebedingt zur Veränderung der Gewässerstruktur. Da es sich hierbei aber nur um eine geringfügige Veränderung durch einen lediglich punktuellen Eingriff handelt und in diesem Bereich bereits Vorbelastungen durch die Pfeiler des Bestandsbauwerks bestehen, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat in der Stellungnahme vom 25. Oktober 2018 die mit Nebenbestimmungen versehene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 57 und 60 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser mit Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßige Zustand des GWK. Dies hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen in der Stellungnahme vom 25. Oktober 2018 bestätigt. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter Punkt C V 7.2.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Klima im Untersuchungsgebiet wird überwiegend von den Siedlungsbereichen einschließlich der Bestandsbrücke geprägt. Durch die vorhandenen versiegelten Flächen und Verkehr kommt es zu hohen Temperaturen und Temperaturschwankungen. Die klimaökologische Bedeutung des Untersuchungsgebiets ist deshalb gering. Lediglich die Gehölzbestände entlang der Zwickauer Mulde haben hinsichtlich des Immissions-schutzes eine gewisse Bedeutung.

Die Zwickauer Mulde hat als Luftleitbahn für Frisch- und Kaltluftströme eine hohe Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichsfunktion. Die Bestandsbrücke als Gewässerquerung stellt diesbezüglich eine als Vorbelastung existierende Barriere dar.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich angesehen.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation im Bereich der Umleitungsstrecke zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. 1 V) sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

Das Vorhaben hat auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Frisch- und Kaltluftzufuhr über die Zwickauer Mulde, da die Bestandsbrücke lediglich instand gesetzt wird und das Bauwerk in seiner derzeitigen Form im Wesentlichen bestehen bleibt.

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Behelfsbrücke könne ebenfalls ausgeschlossen werden. Zum einen kann diese innerhalb der Luftleitbahn aufgrund der Bauweise problemlos durchströmt werden und zum anderen stellt sie nur eine temporäre auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigung dar.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet wird nahezu vollständig von der Ortslage Lunzenau eingenommen. Aufgrund der urbanen Prägung mit Siedlungen und Infrastrukturanlagen haben die landschaftsbildtypischen Elemente lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung. Aufgrund der Charakteristik des Untersuchungsgebiets bestehen bereits derzeit eine Überprägung der historischen Kulturlandschaft und eine Zerschneidung von Landschaftsräumen.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind, da es sich vorliegend um die Instandsetzung eines vorhandenen Brückenbauwerkes handelt, nicht zu erwarten. Insbesondere wird es zu keinen zusätzlichen Zerschneidungs- oder Überprägungseffekte auf das Landschaftsbild kommen.

Die baubedingten Auswirkungen bezüglich der Errichtung der Behelfsbrücke sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten, da die Beeinträchtigung nur temporärer Natur und reversibel ist.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Innerhalb des Untersuchungsgebiets finden sich, außer dem unter Denkmalschutz stehenden Bauwerk BW 19 keine weiteren Kulturdenkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Bestandbrücke sind nicht zu erwarten. Vielmehr kann durch die Instandsetzung ein kulturhistorisches, die Stadt Lunzenau prägendes, Bauwerk erhalten werden.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Da die Instandsetzung des Brückenbauwerkes sowie die temporäre Errichtung der Behelfsbrücke im Wesentlichen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst die Instandsetzung einer Bestandsbrücke sowie die Anpassung ihrer Zufahrten und die temporäre Errichtung einer Behelfsbrücke innerhalb eines anthropogen geprägten Siedlungsbereichs. Mit dem Vorhaben sind die Neuversiegelung von lediglich ca. 126 m² sowie 13 Gehölzfällungen (2 x Stammumfang 40 cm und 11 x Stammumfang bis 10 cm) verbunden.

Schon die Vorhabenmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen:

- 1 V Maßnahmen zum Gewässerschutz (u.a. keine Abschwemmungen von Beton, Erdmassen, Mineralölen),
- 2 V Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen/Lebensstätten (u. a. Beschränkung Baufelder),
- 3 V Beachtung der Fischschonzeiten,
- 4 V_{CEF} Vermeidung von Störungen während der Aktivitätszeit (u. a. Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit von Wanderkorridoren),
- 5 V_{CEF} Umweltbaubegleitung,
- 6 V_{CEF} Bauzeitenregelung.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- 1 A Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Lebensräumen (u. a. Ausgleichspflanzungen für die entnommenen Gehölze).

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologische Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen 2 V, 4 V_{CEF} und 6 V_{CEF} sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen 1 V und 3 V.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. die Ausführungen unter C V 6.1). Notwendige Baumfällungen werden auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Lunzenau im Einvernehmen mit dieser ausgeglichen. Demnach sind für den Verlust von 13 Bäumen die Neupflanzung von 13 Hochstämmen mit einem Stammumfang 8-14 cm vorgesehen.

Der Ausgleich für die geplante Neuversiegelung von ca. 126 m² und der damit verbundenen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden/Fläche erfolgt durch die Maßnahmen A 1.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich im Erläuterungsbericht S. 44 ff., Unterlage 1 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe dazu C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 126 m² Neuversiegelung, 13 Baumfällungen und Baulärm.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 und 2.2 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.3 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG sowie des SächsABG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG übereinstimmend, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.4 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen. Die frühzeitige Information über den Bauablauf und der Ausführungsarbeiten beruht zudem auf einer Forderung der Abteilung Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen des Landkreises Mittelsachsen.

Die Nebenbestimmung A II 3.12 hat ihre gesetzliche Grundlage in § 45 StVO und beruht auf einer Forderung der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Mittelsachsen. Sie soll sicherstellen, dass es während der Bauarbeiten zu keinen erheblichen Behinderungen des Verkehrs im Baubereich kommt.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes (insbesondere hinsichtlich des denkmalgeschützte BW 19) und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die unter A VI erteilte Genehmigung beruht auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u.a. die Instandsetzung eines Kulturdenkmals bzw. Erdarbeiten / Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Zum einen steht das instand zu setzende BW 19 unter Denkmalschutz und zum anderen ist aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Stadtkern von Lunzenau den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale im Boden befinden.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Mittelsachsen) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen sowie dem Landesamt für Archäologie (LfA) im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Das Landesamt für Denkmalpflege hat nicht Stellung genommen. Die von der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LfA geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärmbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da ein bestandsnaher Ausbau des Brückenbauwerkes erfolgt, der mit einer Vermeidung zusätzlicher schädlicher Umwelteinwirkungen verbunden ist.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgt die Instandsetzung einer Bestandsbrücke. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Nicht auszuschließen ist eine Beeinträchtigung durch Staub während der Bauausführung. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung und bei Einhaltung der Nebenbestimmung A III 5.3 gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Vorliegend befindet sich das planfestgestellte Vorhaben innerhalb der geschlossenen Ortslage von Lunzenau und ist durch eine beidseitige fast durchgehende Bebauung geprägt. Es liegt damit baurechtlich gesehen im Innenbereich (§ 34 BauGB). Gemäß 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG finden die §§ 14 – 17 BNatSchG (und damit auch die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG) für Bauvorhaben im Innenbereich grundsätzlich keine Anwendung. Ausnahmen hiervon bilden planfeststellungsersetzende Bebauungspläne (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ein solcher Bebauungsplan liegt hier aber nicht vor, so dass die Voraussetzungen der §§ 34 BauGB, 18 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind und die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG keine Anwendung finden.

Überdies ist auch keiner der Positivtatbestände des § 9 Abs. 1 SächsNatSchG erfüllt. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG liegen damit nicht vor. Die notwendigen Baumfällungen werden auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Lunzenau ausgeglichen.

6.2 Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Die Brückeninstandsetzung mit Errichtung der Behelfsbrücke stellt ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u.a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei der planfestgestellten Brückeninstandsetzung um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in den Unterlagen 19.1 bis 19.2.1 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und

es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (EU-Meldenummer: DE4842-301, landesinterne Nr. 2 E). Dieses erstreckt sich als Flusstal in Süd - Nord - Richtung über ca. 60 km Luftlinie entlang der Zwickauer Mulde einschließlich deren Seitentäler und umfasst eine Fläche von 2.033 ha.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Zwickauer Mulde und deren Nebengewässern. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes wird von Wäldern, Baumgruppen, Hecken und Gebüsch dominiert.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet den Flussschlauch der Zwickauer Mulde sowie den unmittelbar angrenzenden Uferbereich.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung des überwiegend naturnahen und sehr abwechslungsreichen Mittellaufs der Zwickauer Mulde und seiner Nebentäler mit wertvollem Grünland und Auenwäldern in den weitläufigen Talbereichen sowie großflächigen Laubmischwäldern an den stellenweise sehr steilen und felsdurchsetzten Talhängen.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate (u.a. Großes Mausohr, Biber).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen. Eine Entwicklungsfläche des LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ befindet sich ca. 2.200 m unterstrom des Vorhabenbereichs und der LRT 6510 „Flachlandmähwiesen“ ca. 150 m stromabwärts der Behelfsbrücke rechtsufrig. Da beide

LRT sich damit noch im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden, werden sie im Zuge der FFH-Vorprüfung näher betrachtet.

Als Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Große Mausohrs, der Mopsfledermaus sowie von Biber und Fischotter nachgewiesen, welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat sowie als Wanderungskorridor nutzen. Auch wenn Vorkommen von Bachneunauge, Bitterling, Groppe und Grüner Keiljungfer im Untersuchungsgebiet aufgrund seiner naturschutzfachlichen Ausstattung unwahrscheinlich sind, besteht die Möglichkeit einer potenziellen Beeinträchtigung über den Wirkpfad des Fließgewässers. Deshalb werden die genannten Arten neben den o. g. nachgewiesenen Arten als potenziell vorkommend im Weiteren näher betrachtet. Alle anderen Habitate von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind u. a. Veränderungen der abiotischen Standortverhältnisse (z. B. Hydrologie, Hydrodynamik durch Einengung des Gewässerquerschnittes) sowie Sediment- und Bodenverfrachtungen durch Eintrag von Bodenmaterial ins Gewässer. Zudem besteht die Gefahr von Barriere-/Fallenwirkung für Wanderbewegung insbesondere durch Errichtung der Behelfsbrücke. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

Hierdurch können Auswirkungen auf die Entwicklungsfläche des LRT 3260 und des LRT 6510, auf die Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus sowie auf die potenziellen Lebensräume von Biber, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Groppe und Grüner Keiljungfer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen bestehen nicht. Zwar hat die Instandsetzung des Brückenbauwerkes den Verschluss von Spalten und Höhlen im Bauwerk zur Folge. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Hohlräume werden diese aber schon derzeit nicht als Fledermaushabitate genutzt. Auch die zusätzliche Verschattung infolge der größeren Fahrbahnbreite hat keine relevanten Veränderungen der anlagebedingten Wirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ausbauzustand zur Folge.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Brücke verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Vorhabens werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen des Laufs der Zwickauer Mulde berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten der Entwicklungsfläche LRT 3260 und des LRT 6510.

Hinsichtlich der Entwicklungsfläche des LRT 3260 können Beeinträchtigungen durch baubedingte Stoffeinträge (Sediment- und Bodenfrachten), insbesondere auf Fauna und der Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden. Durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. 1 V, 3 V) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung der LRT Entwicklungsfläche, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, nicht zu erwarten.

In Bezug auf den LRT 6510 können infolge der bauzeitlichen Trassenverschiebung der Umfahrungsstrecke Richtung LRT Stickstoffeinträge auf diesen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass bereits eine nicht unerhebliche Vorbelastung durch den bestehenden Verlauf der S 247 (Entfernung zum LRT ca. 100 m) besteht und dem Umstand, dass es sich lediglich um eine bauzeitliche Beeinträchtigung handelt, können Auswirkungen, die über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden. Hierfür spricht auch, dass der Schwerlastverkehr über eine Umleitungsstrecke außerhalb von Lunzenau geführt wird und damit im Vergleich zum bestehenden Zustand bauzeitlich sogar mit geringeren Emissionsbelastungen zu rechnen ist.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen auf das Entwicklungspotenzial des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Biber und Fischotter

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens von Biber und Fischotter ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt, die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird und Falleneffekte mittels Spundwände und Fangedämme vermieden werden, können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der o. g. Punkte dienen die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 2 V und 4 V_{CEF}.

Großes Mausohr und Mopsfledermaus

Bauzeitliche Störungen (Lärm- und Lichtemissionen) des Jagd- und Migrationsverhaltens der Fledermausarten können nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings kann die Störung der nachtaktiven Tiere durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tagesstunden (vgl. Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 4 V_{CEF}) vermieden werden. Einer möglichen Kollisionsgefahr der Tiere im Bereich der Behelfsbrücke wird mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und der einspurigen Verkehrsführung des Umleitungsverkehrs entgegengewirkt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes beider Arten durch die Baumaßnahme wird damit ausgeschlossen.

Fische/Rundmäuler sowie Grüne Keiljungfer

Die nahegelegenen Habitate von Bitterling und Groppe befinden sich jeweils in 9 km und die vom Bachneunauge in 5 km Entfernung. Nachweise dieser Arten im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Da das Untersuchungsgebiet zudem auch keine optimalen Habitateigenschaften für die drei Arten besitzt, können Vorkommen und demzufolge auch Beeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für das Vorkommen der Grünen Keiljungfer. Die nächstgelegenen Habitatflächen befinden sich 8 km unterstrom. Ähnlich wie bei den Fischen/Rundmäulern bietet das Untersuchungsgebiet nur bedingt günstige Lebensraumbedingungen, so dass auch das Vorkommen der Grünen Keiljungfer im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist.

Sollte es trotzdem zu Beeinträchtigungen der o. g. Arten durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen in die Mulde und Bildung von Trübungsfahnen kommen, sind dies als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. 1 V, 3 V) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, vermieden werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Instandsetzung einer Bestandsbrücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt sind diese temporär und reversibel (u. a. Rückbau Behelfsbrücke). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. 2 V, 4_{CEF}).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner Zerschneidung der funktionalen Zusammenghörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigun-

gen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit dem geplanten Abriss einer Fußgängerbrücke ca. 580 m oberhalb der Straßenbrücke BW19. Sofern der Abriss und die Instandsetzung zeitlich zusammenfallen, ist eine Abstimmung in Bezug auf den Bauablauf beider Vorhaben erforderlich, um Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu minimieren

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung dessen, dass aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der Ortslage von Lunzenau bereits jetzt erhebliche Vorbelastungen bestehen, die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.3 Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in der Unterlage 19.2.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ vereinbar ist.

6.3.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ (EU-Meldenummer: DE4842-452, landesinterne Nr. 76). Diese umfasst eine Fläche von ca. 2.724 ha und besteht aus zwei Teilen. Der hier relevante Teil 2 erstreckt sich entlang der Zwickauer Mulde vom nordwestlichen Rand der Ortslage Penig bis in Höhe der Lastauer Mühle nördlich von Rochlitz. Innerhalb des Vorhabegebietes entspricht die Fläche des Vogelschutzgebietes der Fläche des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (vgl. oben unter C V 6.2.1).

Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von überwiegend bewaldeten Talabschnitten der Zwickauer Mulde im sächsischen Hügelland und offene Auenstrukturen mit Erlen-Eschen- sowie Eichen-Ulmenwäldern. Die Talhangbereiche weisen Großteils eine naturnahe Bewaldung mit mesophilen Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwäldern auf.

6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Für das SPA-Gebiet gelten insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Im Vogelschutzgebiet kommen u.a. folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wespenbussard, Weißstorch und Uhu.

- 2 Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten des Grauspechts und des Wespenbussards im Freistaat Sachsen.
- 3 Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht.
- 4 Das Vogelschutzgebiet ist wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für den Weißstorch.
- 5 Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Nach Untersuchung von Vorkommen der wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) und nach Artikel 4 (2) VRL ist festzustellen, dass bis auf den Eisvogel keine relevanten Vorkommen wertbestimmender Vogelarten im UG vorhanden sind bzw. die Entfernung geeigneter Habitats/Vorkommensnachweise zum Wirkraum größer als die Effekt- und Fluchtdistanz ist.

Mithin kann das Vorhaben lediglich Auswirkungen auf Vorkommen des Eisvogels haben. Diese werden nachfolgend genauer betrachtet.

6.3.3 Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahmen u. a. für Baufelder und Bauzufahrten sowie Störung durch Lärm, Licht und Bewegung infolge der Bautätigkeit

Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des Eisvogels können somit nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen bestehen nicht. Zwar hat die Instandsetzung des Brückenbauwerkes den Verschluss von Spalten und Höhlen im Bauwerk zur Folge. Relevante Habitate des Eisvogels sind hiervon aber nicht betroffen. Auch die zusätzliche Verschattung infolge der größeren Fahrbahnbreite hat keine relevanten Veränderungen der anlagebedingten Wirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ausbauzustand zur Folge.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Brücke verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

6.3.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Das Untersuchungsgebiet ist für keine der im Erhaltungsziel 1 genannten Arten als Bruthabitat geeignet. Da sich nächstgelegenen geeigneten Bruthabitaten außerhalb des UG in einer Entfernung befinden, die größer als die Flucht- bzw. Effektdistanzen der Arten ist, können Beeinträchtigungen brütender Arten ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für den Eisvogel dar, welches vorhabenbedingt betroffen werden kann. Da es sich hierbei lediglich um temporäre, auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, das Habitat nach Beendigung der Arbeiten zur Verfügung steht und ein Ausweichen in direkt angrenzende Bereiche möglich ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Erhaltungsziel 2

Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für keine der im Erhaltungsziel 2 genannten Arten geeignet, so dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden können. Da zudem die Entfernungen zwischen Wirkraum und nächstgelegenen geeigneten Habitaten, größer als die Flucht- bzw. Effektdistanzen dieser Arten sind, sind diesbezüglich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhaltungsziel 3

Hinsichtlich des Erhaltungsziels 3 kann auf die Ausführungen zum Erhaltungsziel 1 verwiesen werden. So dass im Ergebnis lediglich temporäre Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats des Eisvogel bestehen, die aber als nicht erheblich zu bewerten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für den Weißstorch nicht geeignet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Da zudem die Entfernungen zwischen Wirkraum und nächstgelegenen geeigneten Habitaten, größer als die Flucht- bzw. Effektdistanzen dieser Art ist, sind diesbezüglich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhaltungsziel 5

Das Untersuchungsgebiet weist keine besonders wertgebenden Strukturen auf, die für die Erhaltungszielarten von Bedeutung wären. Eine Funktionsbeeinträchtigung des SPA-Gebietes liegt aufgrund des Vorhabencharakters (Instandsetzung Bestandsbauwerkes an gleicher Stelle) ebenfalls nicht vor. Somit kann eine Beeinträchtigung des

Erhaltungsziels der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten in ihren naturnahen Lebensräumen und Lebensstätten ausgeschlossen werden.

6.3.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit dem geplanten Abriss einer Fußgängerbrücke ca. 580 m oberhalb des BW19. Sofern der Abriss und die Instandsetzung zeitlich zusammenfallen, ist eine Abstimmung in Bezug auf den Bauablauf beider Vorhaben erforderlich, um Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu minimieren.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt

6.3.6 Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung dessen, dass aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der Ortslage von Lunzenau bereits jetzt erhebliche Vorbelastungen bestehen, die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Vorhaben greift im Bereich des Flusslaufes sowie der unmittelbaren Uferböschungen in das LSG „Mulden- und Chemnitztal“ ein. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 RVO bedarf das Anlegen oder Ändern von Brücken im Schutzgebiet einer Erlaubnis.

Eine Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 3 der RVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Wirkungen der in § 4 Abs. 1 der RVO genannten Art zur Folge hat.

Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 4 der RVO sind durch das Vorhaben keine entsprechenden Wirkungen zu erwarten. So kommt es aufgrund dessen, dass keine wesentliche Änderung des bestehenden Brückenbauwerkes erfolgt und die geplante Behelfsbrücke nach Abschluss der Maßnahmen zurückgebaut wird, zu keiner dauerhaften Veränderungen der Gebietsausstattung.

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch Einschränkungen des Erholungswertes infolge der zweijährigen Bauzeit. Unter Berücksichtigung des temporären Charakters der Behelfsbrücke sowie der Zielstellung der Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Brücke BW 19 sind die Einschränkungen im Sinne des Schutzzwecks des § 3 Abs. 2 Nr. 9 der RVO (Erhaltung der Baudenkmäler als explizites Schutzgut) hinzunehmen.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 der RVO erlaubnisfähig. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2018 diesbezüglich das naturschutzfachliche Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 4 der RVO erteilt.

6.5 Artenschutz

6.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch die Instandsetzung des Brückenbauwerkes verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 6 V_{CEF} berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u.a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der VRL, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag erstellt. Dieser befindet sich in Unterlage 19.3 der Planunterlage.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Biber, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Eisvogel) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten/Rundmäulern, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Reptilienarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen hingegen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings wird der Vorhabenbereich als Jagd- und Wanderhabitat durch verschiedene Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus) genutzt. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u.a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Wie bereits festgestellt, liegt eine Betroffenheit der meist nachtaktiven Fledermausarten nur im Rahmen von Jagdflügen und ggf. Wanderungen vor. Selbst wenn es im Rahmen dieser Jagd- und Wanderflüge zu vereinzelt, vorhabenbedingten Störungen kommt, ist hierin, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 4 V_{CEF}, jedenfalls keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen. Die Störung wirkt sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die Lage des Vorhabenbereichs innerhalb der Ortslage Lunzenau bestehen, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, äußerst kurz und daher nicht als erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird und keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 4 V_{CEF}), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahme 5 V_{CEF}. Diese umfasst u. a. die Kontrolle des Brückenbauwerkes auf Vorkommen von Fledermäusen und ggf. die Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen vor und mit Baubeginn. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten im Brückenbauwerk als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V_{CEF} und insbesondere 6 V_{CEF}, welche den Baubeginn außerhalb der Wochenstubenzeit vorsieht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter und Biber

Habitate von Biber und Fischotter existieren im Vorhabenbereich nicht. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Jedoch ist anzunehmen, dass sie das Umfeld des Vorhabenbereichs als Nahrungs- und Wanderungshabitat nutzen. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers sowie von Lärm und Begängnis. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung beider Arten wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme 4 V_{CEF} in die Planung aufgenommen. Diese regelt u. a., dass keine Bautätigkeit in der Dämmerung sowie nachts erfolgt und die Baugruben im Gewässer durch Spundwände/Fangedämme gesichert werden (keine Fallwirkung). Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustand der lokalen Population von Biber und Fischotter kommt und damit eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Da es sich bei beiden Arten um vorwiegend nachtaktive Tiere handelt und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (4 V_{CEF}), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u.a. Amsel, Blaumeise, Eisvogel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 6 V_{CEF} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung im Bereich vorhandener Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, ist insoweit auch keine Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingten Lärm sind nicht zu erwarten, da sich die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen ausschließlich in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (Siedlungen, Straßen). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäische Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche in Lunzenau nicht angewiesen sind. Dies folgt daraus, dass die Arten sowohl unter- als auch oberstrom von Lunzenau anzutreffen sind. Einen bestimmten Bereich in Lunzenau benötigen sie damit nicht.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V_{CEF} und 6 V_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu

kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 6) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6.6 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und sollen sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden. Sie sollen zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

7.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die bestehende Oberflächenentwässerung des Brückenbauwerkes wird zurückgebaut und durch neue Straßeneinläufe ersetzt, die wie bisher direkt in die Zwickauer Mulde einleiten. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (Referat Siedlungswasserwirtschaft) mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 erteilt.

Vor und hinter dem Bauwerk erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers wie bisher über Abläufe und Leitungen unter Einbindung in die bestehenden Kanalsysteme.

7.2 Wasserrahmenrichtlinie/Wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind sie grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

7.2.1 Oberflächenwasserkörper „Mulde-6“

Für den OWK „Mulde-6“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Errichtung der Behelfsbrücke und der Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Bestandsbrücke zur Einengung des Flussbettes. Zudem besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen durch die Arbeiten im und am Gewässer. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/ Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung bleiben im Vergleich Bestand zu Neubau konstant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind.

Anlagenbedingt kommt es zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme im Bereich der Brückenpfeiler infolge des neuen Kolkschutzes (umlaufende Stahlbetonschürze). Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
(ökologische. Zustandsklasse 2 – gut)
Makrophyten/Phytobenthos
(ökologische. Zustandsklasse 3 - mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
(ökologische. Zustandsklasse 2 – gut),
Fischfauna
(ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potenzials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als stark bis sehr stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung bei den ubiquitären Stoffen für Quecksilber und seine Verbindungen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Zink festgestellt. Bei den nicht ubiquitären Stoffen wird die UQN für Fluoranthene, Cadmium und Cadmiumverbindungen überschritten. Ebenso sind bei den allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten die UQN nicht eingehalten. So wurden Überschreitungen in Bezug auf Orthophosphat-Phosphor und Gesamtphosphor festgestellt.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGWV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGWV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn, wie eben festgestellt, liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen, Cadmium und Cadmiumverbindungen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Eine mögliche Beeinträchtigung des Makrozoobenthos kann durch die Maßnahme 1 V so minimiert werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Auch bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 1 V zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 7 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Mulde-6“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung ist nach dem aktuellen Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der zu vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

7.2.2 Grundwasserkörper „Untere Zwickauer Mulde“

Der chemische Zustand des GWK wird aufgrund der Überschreitung der Qualitätsnorm für Nitrat mit „schlecht“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand wird als gut beschrieben.

Auswirkungen

Durch die Bohrpfahlgründungen für die Widerlager der Behelfsbrücke kann es zur punktuellen Beeinflussung des Grundwasserleiters kommen. Des Weiteren sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK hat das Vorhaben nicht.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahme 1 V und die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 7) sichergestellt. Hinsichtlich der möglichen Beeinflussung durch die Bohrpfahlgründungen ist festzustellen, dass diese lediglich temporär auf die Bauzeit beschränkt und reversibel ist. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK kann somit ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm ist im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 19.5 der Planunterlage.

7.3 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 7.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden. Sie beruht auch auf einer Forderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (Referat Siedlungswasserwirtschaft).

Die Nebenbestimmungen A III 7.2 und 7.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung A III 7.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung A III 7.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und soll es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung A III 7.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung A III 7.7 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung A III 7.8 beruht auf einer Forderung der LTV und soll sicherstellen dass diese als Unterhaltungslastträger des Gewässers Zwickauer Mulde umfassend über den Bauablauf informiert wird.

Die Nebenbestimmung A III 7.9 soll eine Verunreinigung des Gewässers durch das abzuleitende Grundwasser verhindern.

Auf § 6 WHG beruht die Nebenbestimmung A III 7.10. Sie soll sicherstellen, dass es zu keiner Einleitung von verschmutztem Wasser kommt und so erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des benutzten Gewässers ausgeschlossen werden können. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (Referat Siedlungswasserwirtschaft) für die Einleitungserlaubnis um.

Die Nebenbestimmung A III 7.11 zum Hochwasserschutz während der Baumaßnahme beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, wonach Anlagen am Gewässer so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde (Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz) und der LTV um.

8 Fischerei

Die Nebenbestimmung A III 8.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten im und am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung A III 8.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen A III 8.3 bis 8.6 sollen den Schutz des Fischbestandes im Vorhabenbereich u. a. durch Erhalt möglicher Laichplätze und der Minimierung von Sedimenteinträgen gewährleisten. Die Nebenbestimmungen setzen zudem Forderungen der Fischereibehörde um.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen. Ein diesbezüglicher Hinweis erfolgte zudem durch das Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten des Landkreises Mittelsachsen.

Die Nebenbestimmung A III 11.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwai-

ger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern Stellungnahmen abgegeben. Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen erfolgten nicht. Ebenso wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

1 Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 25. Oktober 2018, 26. März 2019 und 30. April 2019

Im Ergebnis der Beteiligung werde festgestellt, dass gegen das genannte Vorhaben für die weitere Planung unter Beachtung und Realisierung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken bestünden.

Seitens der Referate 21.1 Straßenbau und Straßenverwaltung, 23.2 Forst, Jagd und Landwirtschaft, 23.5 Immissionsschutz und 32.2 Hygiene bestünden keine Bedenken zum Vorhaben bzw. würden die Belange des jeweiligen Referates nicht berührt.

Referat 20.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz, Bereich Denkmalschutz

Durch das Vorhaben seien archäologische und baudenkmalpflegerische Belange berührt. Die untere Denkmalschutzbehörde habe deshalb nachfolgende Forderungen:

- Entsprechend den Erfordernissen des Bauablaufs seien alle notwendigen Einzelheiten mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
- Das LfA sei vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige habe die ausführenden Firmen, die Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Bei allen anderen Maßnahmen seien die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
- Die Reinigung des Mauerwerks mittels Hochdruckwasserreinigung sei substanzschonend durchzuführen.
- Während der Entfernung des Putzes von den Zwickeln (Bereiche zwischen Gewölbegögen) sei zu prüfen, ob diese steinsichtig waren. Die Denkmalschutzbehörde sei über das Ergebnis vor Beginn weiterer Maßnahmen zu informieren. Bei Steinsichtigkeit sei vor Ausführung weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit den Denkmalbehörden die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Steinsichtigkeit zu prüfen und diese ggf. durchzuführen.
- Sollten sich während der Bauarbeiten kulturhistorisch wertvolle Funde oder Befunde ergeben, sei dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Die Fertigstellung sei der unteren Denkmalschutzbehörde formlos anzuzeigen.
- In der Stellungnahme vom 26. März 2019 hat die untere Denkmalschutzbehörde gefordert, dass der Vorhabenträger ihr vor Beginn der Baumaßnahmen ein Exemplar der Baubeschreibung und ggf. des zugehörigen Leistungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen habe.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Forderungen und Hinweise zu beachten und soweit erforderlich diese in die Baubeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 4 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde beachtet und umgesetzt werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde führt weiter aus, dass das Vorhaben einer denkmalrechtlich Genehmigung bedürfe. Dies folge aus § 12 Abs. 1 und § 14 SächsDSchG. Grund hierfür sei, dass die Bestandsbrücke Kulturdenkmal sowie archäologisches Sachzeugnis und somit Gegenstand des Denkmalschutzes im Sinne von § 2 SächsDSchG sei. Zudem würde die archäologische Relevanz des Vorhabenareals archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (mittelalterlicher Ortskern) belegen. Es gelte darüber hinaus zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasse. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A VI die denkmalrechtlich Genehmigung für die Instandsetzung des Brückenbauwerks nach §§ 12 Abs. 1, 14 SächsDSchG erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 4.2. Die Forderung nach Erteilung der denkmalrechtlich Genehmigung wurde damit erfüllt.

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass das LfA darauf hinweise, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich läge. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Das LfA wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. C VI 7). Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert die Hinweise zu beachten und in die Baubeschreibung der Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Referat 20.3 - Straßenverkehr und Sport

Das Referat Straßenverkehr und Sport erteilt den Hinweis, dass bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen, bei ihnen ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen sei. Dieser Antrag habe mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen, einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes) einzureichen sei. Zudem sei zu gegebener Zeit der Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung beim Referat Straßenverkehr und Sport einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis durch Aufnahme der Nebenbestimmung A III 3.12 in diesen Beschluss umgesetzt. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, einen entsprechenden Text in die

Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die Belange des Referates Straßenverkehr und Sport wurden damit umfassend berücksichtigt.

Referat 23.1 - Recht, Abfallrecht und Bodenschutz

Das Referat Recht, Abfallrecht und Bodenschutz hat im Zuge seiner Stellungnahme verschiedene abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass die in diesen Nebenbestimmungen gestellten Forderungen in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt und entsprechende Hinweise in die Baubeschreibung aufgenommen werden. Darüber hinaus wurden die o. g. Forderungen sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Forderungen des Referates Recht, Abfallrecht und Bodenschutz wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Referat 23.3 - Siedlungswasserwirtschaft

Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse

Das Referat Siedlungswasserwirtschaft teilt mit, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unverschmutztes Niederschlagswasser der Brücke BW 19 (Straße) in 09328 Lunzenau in Höhe von insgesamt 2 l/s bei Einleitstelle E 1, 1 l/s bei Einleitstelle E 2, 1 l/s bei Einleitstelle E 3, 2 l/s bei Einleitstelle E 4 und 9 l/s bei Einleitstelle E 5 in die Zwickauer Mulde einzuleiten und diese zu benutzen, unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt werde:

- Jede wasserrechtliche Erlaubnis werde bis zum 20. Oktober 2053 befristet.
- Es dürfe nur unverschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung kommen. Fehleinleitungen oder Anbindungen von Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle seien nicht zulässig und zu unterbinden.
- Art, Umfang und örtliche Lage des Vorhabens seien entsprechend den Antragsunterlagen einzuhalten. Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibe vorbehalten.

Im Anschluss daran führt das Referat Siedlungswasserwirtschaft die Parameter der örtlichen Lage der Gewässerbenutzungen aus.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die o. g. Forderungen zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers der Brücke BW 19 für die Einleitstellen 1 bis 5 entsprechend der vom Referat Siedlungswasserwirtschaft vorgegeben Parameter und Nebenbestimmungen erteilt (vgl. A IV 1 bzw. A III 7.1 und 7.10). Die Belange des Referates Siedlungswasserwirtschaft wurden damit umfassend berücksichtigt.

Begründung wasserrechtliche Erlaubnisse

Hinsichtlich der Einleitstellen führt das Referat Siedlungswasserwirtschaft aus, dass sich zwischen Bestand und der zukünftig geplanten Einleitung keine Änderung der bestehenden Verhältnisse ergeben würde, nur die Aufteilung auf die Einzeleinleitstellen werde angepasst.

Der Gesamteinleitvolumenstrom infolge eines 1-jährigen 15-minütigen Bemessungsregens (127,8 l/(s*ha) bis 133 l/(s*ha)) betrage 12,1 l/s. Dabei sei der größte abflusswirksame Flächenanteil der Brücke selbst zuzuordnen, so dass dieser Abflussanteil (Einleitstelle 1 bis 4) grundsätzlich auch ohne die Brücke direkt in die Zwickauer Mulde durch Überregnung gelangen würde. Der aus der Flächenbilanz der Straßenflächen anzusetzende Abfluss von ca. 8 l/s (Einleitstelle 5) sei im Vergleich zum Mittelwasserabfluss im Bereich Lunzenau von $MQ = 20.500$ l/s vernachlässigbar.

Die aktuelle Belastung der Straße liege derzeit bei $DTV = 2.350$ Fahrzeuge/Tag. Nach Pkt. 7.1 der RAS-Ew 2005 sei ab einer Belastung von $DTV = 2.000$ Kfz/Tag vor Einleitung in ein Gewässer eine Behandlung erforderlich. Die aktuelle Belastung liege damit geringfügig über der empfohlenen Schwelle. Nach DWA-M 153 könne die Straße nach Tabelle A.3 der Klasse F4 mit einer Belastungspunktzahl von 19 (300 bis 5.000 Kfz/Tag) eingestuft werden. Das Einleitgewässer „Zwickauer Mulde“ sei nach Tabelle A.1a als „kleiner Fluss“ mit einer Gewässerpunktzahl von 24 anzusetzen. Da die Gewässerpunktzahl größer als die Belastungszahl sei, sei eine Behandlung nach DWA-M 153 nicht notwendig. Aus fachlicher Sicht könne aufgrund der aktuellen Belastung und im Hinblick auf die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen (u.a. Errichtung Behandlungsanlage) auf die Behandlung des Niederschlagswassers verzichtet werden.

Die eingereichten Unterlagen seien im Hinblick auf zu berücksichtigende Belange zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer fachtechnisch geprüft worden. Fachlich Bedenken bestünden nicht.

Die Ausführungen zur Begründung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse werden zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf über die Punkte A IV 1 bzw. A III 7.1 und 7.10 hinaus ergibt sich daraus nicht.

Rechtliche Würdigung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Referat Siedlungswasserwirtschaft führt aus, dass das Landratsamt Mittelsachsen gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 2 SächsWG i. V. m. SächsWasserZuVO sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig sei.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruhe auf den §§ 8, 9, 57 und 60 WHG. Demnach bedürfe die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG seien Benutzungen u.a. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Hierunter falle der Tatbestand der Niederschlagswassereinleitung in die Zwickauer Mulde. Somit sei das Einleiten gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG erlaubnispflichtig. Ein erlaubnisfreier Gemeingebrauch (§ 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG) liege hier nicht vor, da das Niederschlagswasser von einer Straße eingeleitet werde.

Gemäß der §§ 8, 13, 57 und 60 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 3 und 5 SächsWG i. V. m. § 36 VwVfG könne die Erteilung an Nebenbestimmungen gebunden werden, um nachteilige Wirkungen für Gewässer und andere Bereiche zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen. Die Formulierung der Nebenbestimmungen beruhe hierauf.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sei nach § 13 Abs. 2 WHG insbesondere zulässig, um Anforderungen an die Beschaffenheit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe zu stellen. Die Festsetzung erfolge zudem im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Danach ordne die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an, um insbesondere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermeiden oder beseitigen zu kön-

nen. Mit der Festlegung der hier angeordneten Auflagen werde dieser Anforderung Rechnung getragen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser würden nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet. Dabei sei gemäß den Grundsätzen des SMUL gemäß § 49 Abs. 2 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen eine Frist von 25 bis 35 Jahren zu wählen. Daher würden die geforderten 35 Jahre dieser Vorgabe entsprechen.

Die Festlegung der maximalen Einleitmenge erfolge gemäß §§ 13 Abs. 1 und 57 WHG.

Es gäbe auch kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Die Anordnung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Vorbehalte ist angemessen. Dem Antragsteller werde keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Der Schutz des Wohles der Allgemeinheit, das durch die im § 6 WHG beispielhaft aufgezählten Schutzgüter konkretisiert werde, erfordere hier, dass das Interesse des Rechtsträgers nicht mit Nebenbestimmungen belastet zu werden, zurücktreten müsse.

Durch die Einleitung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser seien erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorlägen, stehe die Erteilung der Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Voraussetzungen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse seien somit gegeben.

Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat nach deren Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass diese der Gesetzeslage widersprechen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können somit erteilt werden.

Es werde noch der Hinweis erteilt, dass die Gewässerbenutzung der behördlichen Überwachung unterliege. Der Benutzer/Grundstückseigentümer habe den mit der Überwachung Beauftragten nach § 101 Abs. 1 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und seitens des Vorhabenträgers zugesagt, diesen in die Baubeschreibung aufzunehmen.

Referat 23.4 - Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) teilt mit, dass keine Bedenken zum Vorhaben bestünden, wenn die im LBP angeführten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt und die nachfolgende Forderungen und Hinweise bei der weiteren Planung beachtet würden.

Aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht werde das Vorhaben gegenüber den Zielen des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldental“ sowie denen des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Planungsunterlagen abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich beurteilt.

Die artenschutzrechtlichen Belange würden mit Ausnahme des Rückbaus der Behelfsbrücke hinreichend berücksichtigt. Um einen Konflikt zu den Verboten aus § 44 BNatSchG auszuschließen, sei die Maßnahme 5V_{CEF} im Planfeststellungsbeschluss auf

den Rückbau der Behelfsbrücke auszudehnen. Weiterhin sei in die Maßnahme 5V_{CEF} eine Berichtspflicht der Umweltbaubegleitung gegenüber der uNB aufzunehmen.

Es werde darauf hingewiesen, dass durch die Rechtsangleichung des LSG „Mulden- und Chemnitztal“ vom 27. Juli 2017 sich eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben habe. Für das LSG „Mulden- und Chemnitztal“ sei für das Vorhaben entsprechend § 5 Abs. 3 der RVO eine Erlaubnisfähigkeit gegeben.

Die uNB fordere:

- Vor dem Rückbau der Behelfsbrücke habe eine Kontrolle des Bauwerks durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen Ggf. seien entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- In die Maßnahme 5V_{CEF} sei eine Berichtspflicht der Umweltbaubegleitung gegenüber der uNB aufzunehmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die Vermeidungsmaßnahme 5 V_{CEF} auch auf den Rückbau der Behelfsbrücke auszudehnen und eine Berichtspflicht im Rahmen der Umweltbaubegleitung festzulegen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Gewährleistung dieser Punkte die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.3 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die uNB erteile folgende Hinweise:

- Um eine Allgemeinverständlichkeit der Planungsunterlagen gewährleisten zu können, sei eine Karte mit Darstellung der Natura 2000 Schutzgüter sowie der geplanten Eingriffe einschließlich der betrachtenden Wirkradien zwingend erforderlich.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger führt hierzu in seiner Gegenstellungnahme aus, dass es vorliegend fast ausschließlich zu baubedingten Beeinträchtigungen komme (Baufeldfreimachung/Bauzeit). Die umweltfachlichen Unterlagen würden eine Übersichtskarte mit Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen bzw. im Umfeld liegenden NATURA 2000 Gebiete enthalten (Unterlage 19.1). Betroffene Lebensräume (LRT) nach Anhang I FFH-RL befänden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens. Lediglich der Biber nutze die Zwickauer Mulde im Vorhabengebiet als Migrationskorridor. Die Habitatfläche umfasse den großräumigen Muldeabschnitt östlich Penig bis nördlich Rochlitz. Auf eine eigenständige Karte sei aufgrund der Größe der Habitatfläche und der Entfernung zum Vorhabengebiet verzichtet worden. Eine räumlich größere Darstellung mit den NATURA 2000 Schutzgütern und Bezug zum Vorhabengebiet erfolge jedoch als Karte im Textteil der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.2.1) unter Punkt 2.7.1, S. 15. Hier würden auch umfassend die NATURA 2000 Schutzgüter in Bezug zum Vorhaben dargelegt werden. Der Vorhabenträger sehe für eine Allgemeinverständlichkeit die gewählte Darstellung und Beschreibung in den Unterlagen 19.1 und 19.2.1 als geeignet an.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und weist den Einwand zurück. Aufgrund der nur bauzeitlichen Beeinträchtigungen und des nur geringen Vorkommens von LRT im Vorhabengebiet (Migrationskorridor für den Biber, Fischotter) ist die Darstellung in der Planunterlage ausreichend. Aus dieser können (vgl. insbesondere Pkt. 2.7.1 der Unterlage zur FFH-

Vorprüfung) zweifelsfrei Wirkradien von Eingriffen und möglicherweise daraus resultierende Beeinträchtigungen von LRT abgeleitet werden. Eine gesonderte Darstellung in einer Karte bedarf es deshalb nicht.

- Die Maßnahme 5 V_{CEF} sei in der Regel keine CEF-Maßnahme, da nur Teile der Maßnahme im Vorfeld des Baubeginns umgesetzt würden. Das Kürzel CEF sollt daher nicht angegeben werden oder die Maßnahme sei aufzuteilen.
- Die Maßnahme 4 V_{CEF} sei grundsätzlich nicht als CEF-Maßnahme einzustufen, da der Realisierungszeitpunkt nicht vor Baubeginn möglich sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger teilt in der Gegenstellungnahme mit, dass er die Hinweise zur Kenntnis genommen hat, sich durch die Kürzel aber keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich vorliegend um rein sprachliche Unterschiedlichkeiten, die keinen Regelungsgehalt besitzen. Entscheidend ist der Regelungsgehalt der einzelnen Maßnahme. Dieser ist von der Benennung unabhängig, so dass diese für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht relevant ist. Ein Anspruch auf Umbenennung besteht somit nicht.

Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag sowie das Gutachten zur Kartierung geschützter Arten vom Mai 2015 seien aus naturschutzfachlicher Sicht weitestgehend plausibel und zur Beurteilung des Vorhabens hinreichend aktuell. Hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sei die die Maßnahme 5 V_{CEF} jedoch ungeeignet, da diese den Rückbau der Behelfsbrücke unberücksichtigt lasse und keine Regelungen zu Berichtspflichten enthalte.

Grund hierfür sei, dass die Behelfsbrücke eine Standzeit von ca. zwei Jahren habe. Sie biete somit hinreichend Potenzial für eine Ansiedlung ggf. planungsrelevanter Arten, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich auch beim Rückbau der Behelfsbrücke das Eintreten von Verbotstatbeständen aus § 44 BNatSchG nicht auszuschließen seien. Der Mangel könne aus naturschutzfachlicher Sicht durch Ausdehnung der Maßnahme 5 V_{CEF} auf den Rückbau behoben werden. Weiterhin sehe die Maßnahme 5 V_{CEF} keine Berichtspflichten der Umweltbaubegleitung an die zuständige Naturschutzbehörde vor, so dass eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die uNB nicht möglich sei. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sei somit eine Regelung zur Berichtspflicht an die zuständige uNB aufzunehmen. Die betreffe insbesondere auch Änderungen der Bauausführung, die zwingend im Vorfeld mitzuteilen und bei Bedarf mit der uNB abzustimmen seien.

Im Rahmen der Berichtspflicht seien zeitnah zu vorgenommenen Kontrollen am Bauwerk sowie ggf. vor Änderungen der Bauausführung oder Artfunden schriftliche Ergebnisberichte an die uNB zu übergeben. Die Berichte seien innerhalb von fünf Werktagen nach einer Kontrolle oder bei Änderungen mindestens fünf Werktage vor Beginn der Änderung an die uNB zu übergeben (Tag des Posteingangs bei der uNB). Die Übergabe könne per E-Mail oder Post erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Wie bereits oben ausgeführt, hat der Vorhabenträger diese Berichte zugesichert und die Planfeststellungsbehörde zusätzlich eine entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. A III 6.3) zu diesem Beschluss aufgenommen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen soll.

Verträglichkeit mit Natura 2000

Für das Vorhaben seien eine FFH- und eine SPA-Vorprüfung durchgeführt worden. Beide Unterlagen entsprächen den fachlichen Anforderungen und seien hinreichend plausibel. Es werde aber darauf hingewiesen, dass die Kartendarstellungen unzureichend seien, da keine Karten mit Darstellung des betrachteten Wirkradius sowie den mittel- und unmittelbar betroffenen FFH-LRT und Habitaten in Beziehung zu den beiden Bauwerken enthalten seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wie bereits oben festgestellt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine zusätzliche Karte notwendig, um die Wirkradien zwischen den Baumaßnahmen und LRT darzustellen. Diese können anhand der Unterlagen 19.1 und 19.2.1 der Planunterlagen nachvollzogen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien die Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldental“ und des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ für die behördliche Entscheidung jedoch ausreichend. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Schutzgüter (LRT und Habitate) könne unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werde das Vorhaben gegenüber den Zielen der Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Planungsunterlagen abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich beurteilt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Erlaubnisfähigkeit LSG „Mulden- und Chemnitztal“

Das Vorhaben greife im Bereich des Flusslaufes sowie der unmittelbaren Uferböschungen in das LSG ein. Entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 4 der RVO unterstehe das Anlegen oder Ändern von Brücken dem Erlaubnisvorbehalt. Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 der RVO sei die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 Abs. 1 der RVO genannten Art nicht zur Folge hat. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 4 der RVO seien durch das Vorhaben keine entsprechenden Wirkungen zu erwarten, da keine wesentliche Änderung des bestehenden BW 19 geplant seien und die geplante Behelfsbrücke nach Abschluss der Maßnahmen zurückgebaut würde, demzufolge erfolge keine dauerhaften Veränderungen der Gebietsausstattung. Im Rahmen des zweijährigen Bauzeitraums seien jedoch Einschränkungen des Erholungswertes im Bereich des Bauvorhabens nicht auszuschließen. Im Hinblick auf den temporären Charakter sowie der Zielstellung der Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Brücke seien die Einschränkungen i. S. d. Schutzzwecks in § 3 Abs. 2 Nr. 9 der RVO (Erhaltung der Baudenkmäler als explizites Schutzgut) zu tolerieren. Entsprechend § 5 Abs. 3 der RVO sei daher eine Erlaubnisfähigkeit gegeben. Für das Planfeststellungsverfahren werde somit das naturschutzfachliche Einvernehmen im Sinne von § 5 Abs. 4 der RVO erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und hat unter Berücksichtigung des durch die zuständige uNB erteilten naturschutzfachlichen Einvernehmens (§ 5 Abs. 4 der RVO) gemäß § 5 Abs. 3 RVO die Erlaubnis erteilt,

innerhalb des Schutzgebietes Brücken zu ändern oder anzulegen (vgl. A V). Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 6.4 dieses Beschlusses.

Referat 23.6 – Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Aus wasserbaulicher Sicht mit dem Schwerpunkt auf die Gewässerökologie und den Hochwasserschutz bestünden grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt bzw. umgesetzt würden:

- Für die geplante Wasserhaltung seien im Vorfeld nähere Angaben zu Höhen der Arbeitsebene zu treffen. Es sei sicherzustellen, dass Hochwasserereignisse weiterhin schadlos abgeführt werden können und ein wesentlicher Rückstau am Brückenbauwerk ausgeschlossen werde. Im Zuge dessen sei die im Plan 16/4 skizzierten Verrohrungen unter der Arbeitsebene in ihrer Dimensionierung zu benennen. Speziell im mittleren Feld sei nicht zu erkennen, ob die Arbeiten hier ohne Arbeitsebene stattfinden bzw. ob dann der Mittelwasserabfluss nur noch über ein Feld geleitet würde. Die auf S. 26 des Erläuterungsberichtes getroffenen Aussagen zur geplanten Wasserhaltung würden als nicht ausreichend eingeschätzt. Das Vorgehen sei im Vorfeld klar zu definieren.
- Die Planung der Wasserhaltung sei Grundlage des erforderlichen Hochwassermaßnahmeplanes, welcher vor Baubeginn mit den Behörden abzustimmen sei.
- Die geplante Hochdruckreinigung des Gewölbes sei so durchzuführen, dass sich lösendes Material nicht in das Gewässer gelangt. Gleiches gelte für die Anwendung von Verpressmörtel. Injektionen seien nur in dem Bereich durchzuführen, der gerade durch die Arbeitsebene erschlossen werde. Dadurch würde die Gefahr des Eintrages in das Gewässer weitestgehend vermieden.

Die o. g. Forderungen wurden als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. u. a. A III 7.2 und 7.11). Darüber hinaus wurden die Angaben zur Wasserhaltung und dem Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Ausführungen der uWB im Zuge der Tektur konkretisiert (Erläuterungsbericht, Plan 16.4) und der uWB erneut zur Prüfung vorgelegt. Dies teilte daraufhin mit, dass nunmehr keine Bedenken mehr bestünden. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Die uWB führt weiter aus, dass gegenüber der geplanten Behelfsbrücke grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Der Abflussquerschnitt werde nicht beeinflusst.

Zudem stehe das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 1 WHG des OWK „Mulde-6“ und gemäß § 47 Abs. 1 WHG des GWK „Untere Zwickauer Mulde“ nicht entgegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bestätigen die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen (vgl. C V 7.2).

Referat 33.2 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Das Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten führt aus, dass im Vorhabengebiet bislang keine Erkenntnisse vorlägen, die für eine Belastung mit Kampfmitteln sprechen würden. Allerdings stelle diese Mitteilung keine „Kampfmittelfreigabe“ dar, da die Prüfung ausschließlich auf der Grundlage bisher bekannt gewordener Kampfmittelfunde bzw. auf durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst im Jahr 2011 zur Verfügung gestellt-

tem Datenmaterial erfolge und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Eine Belastung mit Kampfmitteln im Vorhabengebiet sei somit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Es obläge deshalb dem Bauausführenden eine Bodenuntersuchung zur Gefahrenvorsorge auf eigene Kosten durch eine Fachfirma durchführen zu lassen oder aber auch Vorkehrmaßnahmen zu treffen, beispielsweise durch visuelle Beobachtung des Erdaushubes oder Bohrlochsondierung auf Achsen oder im Raster.

Inwieweit in der Vergangenheit bereits im Zuge von Baumaßnahmen Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Kampfmittel auf dem Gelände durchgeführt worden seien, sei nicht bekannt.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, werde vorsorglich auf die Anzeigepflicht entsprechend der VwV Kampfmittelbeseitigung sowie auf die Kampfmittelverordnung verwiesen. Hiernach sei die nächste zuständige Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen, welche den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen informieren würde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 11.1 in diesen Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Forderungen in die Baubeschreibung der Verdingungsunterlagen aufgenommen werden. Die Belange des Referates - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten wurden damit umfassend berücksichtigt.

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM)

Der Landkreis teilt mit, dass die als Anlage beigefügte Stellungnahme der EKM nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Gesamtstellungnahme sei.

Die EKM habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Während der Bauzeit sei aber sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung für das betroffene Gebiet durchgängig gewährleistet werde. Die Behelfsbrücke müsse für die zum Einsatz kommenden 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge befahrbar sein.

Die Baumaßnahme habe so zu erfolgen, dass die Straßen/Fahrwege/Brücken anschließend wieder mit den im Landkreis Mittelsachsen herkömmlich zum Einsatz kommenden Entsorgungsfahrzeugen befahren werden können. Die in der Anlage gegebenen Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht seien zu beachten.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten und als Bestandteil der Baubeschreibung in der Verdingungsunterlage aufzunehmen. Insbesondere werde die durchgängige Abfallentsorgung gewährleistet. Das heißt auch, dass die Behelfsbrücke dergestalt ausgeführt wird, dass sie den Einsatz von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen zulässt. Zum Nachweis wurde im Rahmen der Tektur ein Lageplan mit den Schleppkurven für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge erstellt (vgl. Unterlage 16.6.3).

Die Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht finden sich zudem in den zu diesem Beschluss unter festgelegten Nebenbestimmungen (A/III/2) wieder. Die Belange der EKM sind somit umfassend gewürdigt.

2 Stadt Lunzenau

Schreiben vom 1. Oktober 2018 und 15. April 2019

Die die Stadt Lunzenau befürworte ausdrücklich das Vorhaben. Der Aufwand für die naturschutzrechtlichen Betrachtungen sei vorbildlich und sehr detailliert. Damit könne der Sensibilität des betreffenden Baugebietes auch für die temporär aufzustellende Behelfsbrücke ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Konstruktion und örtliche Anordnung der Behelfsbrücke werde befürwortet. Diese sei zur Sicherstellung des öffentlichen Lebens in der Stadt und zur Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen sowie zur Sicherstellung der Ausführung der städtischen Pflichtaufgaben unverzichtbar.

Die Sanierung und Modernisierung der Brücke werde ausdrücklich begrüßt. So könne sie als ortsbildprägendes Bauwerk für weitere 30 und mehr Jahre erhalten werden und ihre vorgesehenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Hinsichtlich der Variantenuntersuchung zum Straßenquerschnitt werde der Variante A zugestimmt, da perspektivisch nicht davon auszugehen sei, dass das Gebäude Markt 1 abgerissen werden könne.

Die Variantenuntersuchung zur Betrachtung der Engstelle/Gehwegführung sei sehr fundiert. Der Vorzugslösung der oberstromigen Führung des Gehwegs (Varianten 1 und 2) werde entsprechend der bewährten Praxis befürwortet. Zu priorisierende Variante sei die Variante 2 (Ausbildung der einspurigen Fahrbahnführung), denn die Erfahrung zeige der Begegnungsfall PKW/PKW sei nur bei sehr rücksichtsvoller Fahrweise praktikierbar. Regelmäßig müsse der Verkehr mit Einräumung der Vorfahrt einer jeweiligen Fahrtrichtung die Engstelle einspurig passieren. Insofern sei die Variante 2 konsequent und folgerichtig.

Die Stadt Lunzenau bitte um Berücksichtigung der seitens der Stadt aufzustellenden Straßenbeleuchtung, siehe Position 4.13 Straßenausstattung und um Prüfung, ob die textlich genannte Höhe des Füllstabgeländers von 1,0 m tatsächlich aktuell sei, da die aus den Zeichnungen erkennbare Höhe oberstromig von 1,3 m (entsprechend eventueller Anforderungen für Radfahrer) und unterstromig von 1,2 m nachvollziehbarer erscheint. Hier bestehe Konkretisierungsbedarf.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Gegenstellungnahme zugesichert, die Forderung hinsichtlich der Straßenbeleuchtung zu beachten. Die in diesen Zusammenhang stehenden Maßnahmen finden sich in der Unterlage 11, Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 13). Darüber hinaus hat er klargestellt, dass die in den Zeichnungen vorhandenen Geländerrhöhen (1,3 m und 1,2 m) korrekt sind. Der Erläuterungsbericht wurde dementsprechend im Rahmen der Tektur angepasst. Der Einwand hat sich damit erledigt.

3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

*Schreiben vom 24. Oktober 2018, Az: 21—4045/27/45 und
Schreiben vom 11. März 2019 Az: 21-4045/333/5*

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die Anforderungen und Hinweise des Fischartenschutzes zu beachten. Zudem werde empfohlen die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Anforderungen Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft

Diesbezüglich hat das LfULG nachfolgende Hinweise und Forderungen formuliert:

Der Beginn der Bauarbeiten gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten sei 21 Tage vorher anzuzeigen und die Arbeiten seien nicht innerhalb der Schonzeit der Barbe in der Zeit vom 15. April bis zum 30. Juni durchzuführen.

Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne eine Befreiung erteilt werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet sei und die Fischdurchgängigkeit erhalten bleibe.

Zudem seien bestehende Fischlaichplätze zu erhalten. Sofern dies nicht möglich sei, habe der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer sei auszuschließen.

Arbeiten seien immer vom Ufer aus durchzuführen. Würden Arbeiten im benetzten Uferbereich und/oder der Gewässersohle durchgeführt werden, sei rechtzeitig vorher die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes zu prüfen.

Arbeiten an der Gewässersohle seien auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Der ökologische Zustand müsse nach Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. Die Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur seien zu erhalten bzw. zu verbessern.

Beim unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sei zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern seien, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).

Baumaterialien und Bauhilfsstoffe seien unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischen zu lagern. Die notwendigen Wasserhaltungen seien so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen werde (zulässige Anlagen zur Wasserhaltung: a) Spundwände, b) verschlossene Big - Bags, die außerhalb des Gewässers zu befüllen und zu entleeren seien, c) zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme,

die außerhalb des Gewässers zu befüllen und zu entleeren seien, d) Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sackdichtung).

Das aus den Baugruben abzuführende Wasser dürfe nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

Im Zuge der Stellungnahme vom 11. März 2019 hat das LfULG noch die nachfolgenden zwei Forderungen formuliert, die als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen werden sollten:

Arbeiten in der fließenden Welle der Zwickauer Mulde einschließlich der Errichtung und des Rückbaues von Wasserhaltungen seien ebenfalls grundsätzlich außerhalb des Zeitraums vom 15. April bis zum 30. Juni jeden Jahres durchzuführen. Ein zwingend erforderliches Abweichen von diesem Verbotszeitraum für Baumaßnahmen sei zu begründen und dazu die Befreiung vom gesetzlichen Durchführungsverbot rechtzeitig zu beantragen (§ 14 Abs. 2, 3 SächsFischVO).

Eine dauerhafte Entnahme von Fischen sei auszuschließen. Unmittelbar mit Wasserabschlag seien trocken fallende Wasserhaltungsbereiche und eventuell entnommenes Sediment nochmals optisch auf verbliebene Fische, Muscheln und Krebse zu kontrollieren, diese seien zu entnehmen und in von der Maßnahme nicht betroffene Gewässerteile umzusetzen. Ebenso seien eindringende Fische ständig in die Zwickauer Mulde umzusetzen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Forderungen und Hinweise zu beachten und als Bestandteil der Baubeschreibung in der Verdingungsunterlage aufzunehmen. Zudem werde eine ökologische Baubetreuung/Bauüberwachung die Einhaltung der Forderungen begleiten und kontrollieren. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die gegebenen Hinweise und Forderungen rechtlich verbindlich als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A III 7.2, 7.5, 7.6, 8.1 – 8.6). Die Belange der Fischereibehörde wurden damit umfassend berücksichtigt.

Geologie

Es seien die geologisch-geotechnischen Belange im Erläuterungsbericht, den Planzeichnungen und den geotechnischen Berichten geprüft worden. Es sei keine Prüfung von wassertechnischen Untersuchungen, hydraulischen Berechnungen oder abfalltechnischen Materialbewertungen erfolgt.

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken. Es werde empfohlen die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen

Man bedanke sich für die Übergabe der Geotechnischen Berichte der Baugrund Dresden GmbH und übernehme diesen in das geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank.

Aus fachlicher Sicht werde die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachten als begründet und plausibel eingeschätzt. Die Gutachten erfüllen die Anforderungen einer Planungsgrundlage für geotechnische Belange nach DIN 4020 für die vorgesehene Maßnahme.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass die 1. Ergänzung des Geotechnischen Berichtes zur Bestandsbrücke mit Angaben zu Bohrpfahlbemessungskennwerten nur als „Entwurf“ vorläge. Es werde empfohlen die Verbindlichkeit des Berichtes und die Wei-

ternutzung der Pfahlbemessungskennwerte abschließend mit der geotechnischen Gutachterin zu klären.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert bis spätestens vor Beginn der Erstellung der Verdingungsunterlage vom Ersteller der 1. Ergänzung zum Geotechnischen Bericht ein verbindliches Ergänzungsgutachten abzufordern. Das Vorbringen wurde damit berücksichtigt.

Bei der weiteren Planung solle hinsichtlich der in den Geotechnischen Berichten zur Bestands- und Behelfsbrücke dargestellten „Hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse“ bzw. „Wasserverhältnisse“ berücksichtigt werden, dass in den Baugrundaufschlüssen mit Grundwasseranschnitt überwiegend gespannte Grundwasserverhältnisse feststellbar seien.

Der Vorhabenträger sichert zu, den Hinweis in der weiteren Planung zu beachten.

Es werde empfohlen eine geotechnische Bauüberwachung für die Maßnahme mit folgenden Schwerpunkten vorzusehen:

- Abnehmen und Freigeben aller Gründungssohlen,
- Erdbau- und Kontrollprüfungen (Nachweis der Verdichtung) im Hinterfüllbereich der Widerlager, Stützwände und Verkehrswege,
- Abnahmen der Lasteintragungsschichten von Pfählen und verpressten Mikropfählen, Begleitung von Pfahlprobelastungen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, für die o. g. Arbeiten eine geologische Bauüberwachung zu beauftragen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.13). Die geologischen Belange wurden damit umfassend gewürdigt.

4 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 17. Oktober 2018

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1, Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen die geplante Instandsetzung des Brückenbauwerkes BW 19 im Zuge der S 247 bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte aber um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Die Standorte der Instand zu setzenden Brücke bzw. der Behelfsbrücke lägen in einem im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) festgelegten Vorranggebiet Hochwasserschutz - Überschwemmungsbereich (Kap. 4.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes).

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, würden im Bereich der Bestands- und Behelfsbrücke folgende Festlegungen vorgenommen (Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes):

- Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich),
- Vorranggebiet Hochwasser (Risikobereich),
- Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich).

In den Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich) sei der Erhalt und die Schaffung von Retentionsraum zu sichern. Die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern könne oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränke, seien ausgeschlossen (Z 2.2.2.3 des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz).

In den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) habe eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung zu erfolgen. Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben seien an die jeweilige Gefahrenintensität anzupassen (G 2.2.2.4 des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz).

Im Bereich der Zwickauer Mulde sei im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ der überregional bedeutsame Tal-Lebensraum „Zusammenfluss Zwickauer Mulde - Chemnitz“ festgelegt. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Regionalplanentwurfes seien hier sehr relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse bestimmt. Der Planungsverband Region Chemnitz gehe davon aus, dass in Bezug auf den Besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Abstimmungen mit der uNB des Landkreises Mittelsachsen erfolgt seien.

Der Vorhabenträger teilt in seiner Gegenstellungnahme mit, dass die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna und Fledermäuse bei Planung berücksichtigt wurden und hierzu Abstimmungen mit der uNB des Landkreises Mittelsachsen erfolgt seien. Die Annahme des Regionalen Planungsverbandes trifft somit zu.

Der Planungsverband weise darauf hin, dass das durch das Vorhaben berührte LSG „Mulden- und Chemnitztal“, anders als im Erläuterungsbericht (Kap. 5.11, S. 43) vermerkt, mittlerweile durch eine neue Rechtsverordnung festgesetzt worden sei.

Hierzu teilt der Vorhabenträger mit, dass dies im Zuge der Planung bereits mit berücksichtigt sei. Auch die Planfeststellungsbehörde hat diesen Umstand berücksichtigt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die landesplanerischen Gesichtspunkte bei der Entscheidung mit abgewogen wurden. Die Abstimmungen mit den fachlich zuständigen Behörden sind erfolgt, eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 18. Oktober 2018, 20. März 2019 und 25. April 2019

Liegenschaften

Die Instandsetzung der Brücke BW 19 der S 247 in Lunzenau erfolge auf den Flurstücken 745/1 und 746/1 der Gemarkung Lunzenau und die Errichtung der Behelfsbrücke auf dem Flurstück 746/1 der Gemarkung Lunzenau. Beide Flurstücke stünden im Eigentum des Freistaates Sachsen und werden von der LTV, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, verwaltet. Für die Inanspruchnahmen dieser Flurstücke seien mit der LTV, Betrieb FM/Z, vertragliche Regelungen zu treffen.

Der Vorhabenträger hat in der Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Änderung der Flurstücksnummern beachtet und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung für die Inanspruchnahme der Flurstücke mit der LTV vereinbart wird. Die Forderung wurde damit erfüllt.

Gewässerunterhaltung

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Jedoch seien nachfolgende Punkte zu beachten:

- Der Baubeginn und das Bauende seien der LTV rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Ebenso sei die LTV zur Bauanlaufberatung einzuladen.
- Es werde gebeten die Ausführungsplanung zur Stellungnahme bei der LTV vorzulegen. Diese solle auch die Fragen und Hinweise aus Sicht des Hochwasserschutzes beantworten.
- Das beiliegende Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen sei zu beachten.
- Die Beanspruchung der bestehenden natürlichen Gewässersohle sei auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Zerstörung der natürlichen Gewässersohle sei auszuschließen. Geeignete Vorsorgemaßnahmen seien zu treffen.
- Die Unterhaltungslast der im Zuge der Brückeninstandsetzung zu errichtenden Anlagen läge beim Straßenbaulastträger.

Der Vorhabenträger hat in der Gegenstellungnahme zugesichert, die o.g. Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung dieser Punkte entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (u.a. A III 7.6, 7.8 und 8.5). Die Hinweise und Forderungen der LTV wurden damit vollumfänglich berücksichtigt.

Hochwasserschutzes

Die hydraulischen Nachweise für die Leistungsfähigkeit der Brücken sowie der bauzeitlichen Maßnahmen seien auf Basis der Modellrechnungen der Hochwasserschutzkonzeption bzw. durch vereinfachte Berechnungen nach Manning-Strickler erfolgt. Beide Brücken würden eine ausreichende Leistungsfähigkeit (HQ_{100}) aufweisen. Da durch die Instandsetzungsmaßnahme keine dauerhafte Querschnittsänderung erfolge, seien keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bauzeitlich sei eine Einengung des Fließquerschnitts geplant. Im Rahmen des Verfahrens seien deshalb Maßnahmen abzustimmen, welche Vorkehrungen auf der Baustelle getroffen würden bzw. welche Maßnahmen im Hochwasserfall notwendig seien, um die Auswirkungen der Einbauten auf den Hochwasserabfluss bei statistisch selteneren Ereignissen zu minimieren.

Die LTV fordere deshalb, dass im Fließquerschnitt der Zwickauer Mulde (auch in den von Fangedämmen abgetrennten Bereichen) auf die Lagerung von Baustoffen und Aushubmassen zu verzichten sei. Dieser Bereich sei tagfertig zu beräumen und Baugeräte und der gleichen außerhalb des Fließquerschnittes auf- bzw. abzustellen. In der weiteren Planung sei ein Hochwassermaßnahmenplan zu erstellen und der LTV vorzulegen. Hierbei seien Maßnahmen zur Freigabe des Fließquerschnitts bei Überschreitung des bauzeitlich festgelegten Bemessungsereignisses mit Bezug zu den Alarmstufen zu beschreiben.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, während der Bauausführung die Belange des Hochwasserschutzes vollumfänglich zu berücksichtigen. Insbesondere wird die Erstellung eines Hochwasserschutzmaßnahmenplans Bestandteil der Verdingungsunterlage. Darüber hinaus wurden zur Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes u.a. die Nebenbestimmungen A III 7.2 und 7.11 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Forderungen der LTV wurden damit erfüllt.

In der weiteren Planung seien Detailpläne zur Wiederherstellung der Sohle im Pfeilerbereich vorzulegen und die Sicherung hydraulisch zu bemessen. Die Nachweise seien der LTV vorzulegen. Außerdem seien die Sohle sowie das anstehende Gelände im Baubereich entsprechend dem Ist-Zustand wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die entsprechenden Pläne und Nachweise in der Ausführungsplanung vorzulegen und den Ist-Zustand der Gewässersohle und des anstehenden Geländes im Baubereich nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Wiederherstellung wurde zudem die Nebenbestimmung A III 7.12 in den Beschluss aufgenommen. Die Belange der LTV wurden damit umfassend berücksichtigt.

6 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 27. August 2018

Das Sächsische Oberbergamt teilt mit, dass sich das Vorhaben innerhalb des Erlaubnisfeldes „ENORA“ zur Aufsuchung von Erzen der Saxony Minerals & Exploration - SME AG, befände. Auswirkungen dadurch seien auf das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien aber keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Über eventuell angetroffene unterirdische Hohlräume sei gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlrVO als Nebenbestimmung A III 11.2 in den Beschluss aufgenommen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

7 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 21. August 2018

Das LfA führt aus, dass seine Belange nicht ausreichend aufgenommen seien. Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes würden archäologische Kulturdenkmale (mittelalterlicher Ortskern [D-72480-01]) belegen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar tangiert seien. Es seien deshalb nachstehende Auflagen und Gründe als Hinweise aufzunehmen.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege (mittelalterlicher Ortskern [D-72480-01]), weshalb sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergäben können. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die o. g. Auflagen zu erfüllen.

Das LfA teilt mit, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen sei. Die Genehmigungspflicht ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt (vgl. A VI). Die Begründung hierzu findet sich unter C V 4.2. Die Forderung des LfA wurde damit erfüllt und die Belange des LfA vollumfänglich berücksichtigt.

8 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

E-Mail vom 25. Oktober 2018

Der Staatbetrieb GeoSN teilt mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestünden. Im Baubereich befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 inetz GmbH

Schreiben vom 20. September 2018

Die inetz GmbH nehme als Netzbetreiberin nach § 3 EnWG für das Gasversorgungsnetz der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG in Lunzenau und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zum Vorhaben Stellung.

Das Vorhaben sei auf mögliche Berührungspunkte mit Anlagen inetz GmbH geprüft worden. Es bestünden keine Einwände oder Bedenken.

Jedoch solle im Bauwerksverzeichnis, Unterlage 11.1, die Spalte 4 der Ldf-Nr. 17 geändert werden. Hier sei noch das Vorgängerunternehmen der inetz GmbH die Südsachsen Netz GmbH genannt. Der Eintrag solle in inetz GmbH geändert werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Tektur die Eintragung korrigiert.

Vor der Ausführungsphase bestehe für die, mit der Ausführung beauftragte Firma, eine Erkundigungspflicht (Schachtschein) hinsichtlich aktueller Bestandsunterlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wurden die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebene Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet und somit deren Belange berücksichtigt werden.

10 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 11. September 2018 und 26. März 2019

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) weist darauf hin, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – sie u.a. bevollmächtigt habe in Planverfahren die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sie nähme deshalb zum Vorhaben nachfolgend Stellung.

Die MITNETZ STROM teilt mit, dass im Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der MITNETZ GmbH sowie Fernmeldekabel der envia TEL GmbH vorhanden seien.

Bis auf ein Mittelspannungskabel sowie ein envia TEL-Leerrohr DN 40 seien sämtliche Anlagen, bei denen vorhabensbedingte Berührungspunkte bestünden, im Regelungsverzeichnis erfasst. Das fehlende Mittelspannungskabel sowie das envia TEL-Leerrohr DN 40 würden im Weg zur Brücke Kühlers Erben verlaufen und das Baufeld der Behelfsbrücke zwischen Haus Nr. 21 und Haus Nr. 17 kreuzen. Da das Mittelspannungskabel im Schutzrohr verlegt sei, dürften keine Konfliktpunkte mit der Baumaßnahme entstehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Tektur das fehlende Mittelspannungskabel sowie das fehlende Envia TEL-Leerrohr DN 40 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.2) ergänzt.

Im Regelungsverzeichnis 11.2 zur Behelfsbrücke sei unter lfd. Nr. 9 die Sicherung der vorhandenen Freileitungsanlage sowie der erdverlegten Kabel aufgeführt. Da sich die

Freileitung unmittelbar neben dem zu errichtenden Behelfsbauwerk befände, sei deren blanke Beseilung im Vorfeld der Maßnahme aus Sicherheitsgründen durch eine isolierte Freileitung NFA2X 4 X 70 mm² zu ersetzen. Dies betreffe den gesamten Baubereich von der Burgstädter Straße bis zum Gittermast auf der anderen Muldeseite. Es werde eine entsprechende Bestätigung erbeten.

In seiner Gegenstellungnahme hat der Vorhabenträger zugesichert, den Hinweis zu beachten. Er werde noch vor Ausschreibung der Baumaßnahme Kontakt mit der MITNETZ STROM aufnehmen, um für die Leitungsänderung eine Vereinbarung zur Baudurchführung/Kostenübernahme zu schließen. Daraufhin hat die MITNETZ STROM in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2019 mitgeteilt, dass nunmehr keine Einwände mehr bestünden.

Die MITNETZ STROM fordere zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegungen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen oder Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen durchgeführt, sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe arbeitenden Personen abstimmen zu können. Hierzu werde insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ verwiesen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinelltem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Die Anwendung spitzer oder scharfer Werkzeuge bei einem Abstand von weniger als 10 cm zur Kabellage müsse ausgeschlossen werden. Für die weitere Annäherung seien stumpfe

Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände im Trassenbereich von Starkstromkabeln dürften nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze aus in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien die Teilabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Es werde darum gebeten, unabhängig von dieser Stellungnahme vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Südsachsen bei der MITNETZ STROM zu stellen.

Sofern Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an Fernmeldekabel der envia TEL GmbH notwendig werden würden, sei eine Kontaktaufnahme direkt mit der envia TEL GmbH erforderlich.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten und diese ggf. in die Baubeschreibung der Verdingungsunterlage aufzunehmen. Daraufhin hat die MITNETZ STROM in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2019 mitgeteilt, dass nunmehr keine Einwände mehr bestünden.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

11 Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (ZWA)

Schreiben vom 26. September 2018, 14. März 2019 und 2. April 2019

Der ZWA bestätige die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Pkt. 4.10) zu seinem Bestand (Trinkwasserleitungen, Abwasserschächte).

Darüber hinaus weise er darauf hin, dass der ZWA Leitungsbestand überprüft, ergänzt, geändert und angepasst werden müsse. Dies betreffe

Plan 05/1:

- Entlüftungsrohr TW-Leitung DN 100 GG Höhe 2 m sei falsch → Be- und Entlüftung Abwasseranlage,
- DN 400 GGG sei falsch → DN 250 GGG vorhandener Mischwasserkanal mit vorhandenem Steuerkabel,
- Regenwasserkanal DN 500 B und DN 495 St mit Rückschlagklappe (Nähe ca. 0+048) sei falsch → vorhandener RW DN 350. DN 350 St,
- Vorhandene Trinkwasserleitung VW 80 im Bereich Burgstädter Str. 1 → DN 80 GG
- Vorhandene Trinkwasserleitung DN 80 GG im Bereich Burgstädter Str. 4 → PE 63

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Tektur den Plan 05/1 geändert und entsprechend der o. g. Forderungen angepasst.

Regelungsverzeichnis 11:

- BW 19: Ifd. Nr. 18: werde bestätigt. Der Neuanschluss der Straßenentwässerung solle nicht an vorhandene Abwasserkanäle angeschlossen sondern in die Vorflut (Zwickauer Mulde) geleitet werden.

Der Vorhabenträger teilt in seiner Gegenstellungnahme mit, dass sich die Festlegungen unter der Ifd. Nr. 18 auf die Straßenentwässerung Richtung der Markt beziehen würden. Im Bestand würden dort bereits zwei Abläufe existieren, die an den vorhandenen Kanal angebunden seien und im Zuge der Baumaßnahme lediglich ersetzt würden. Mit „Neuanschluss“ sei in diesem Punkt lediglich die Anordnung eines dritten Ablaufes direkt hinter der Brücke gemeint, welcher das Niederschlagswasser der Brücke fasse, welches nicht durch die vier Einleitstellen auf der Brücke in die Vorflut abgeleitet werde. Damit solle vermieden werden, dass bei Starkregen zu viel Wasser in Richtung Markt fließe. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem neuen Schacht in die Vorflut sei technisch nicht möglich.

Mit Stellungnahme vom 14. März 2019 hat der ZWA die Ausführungen des Vorhabenträgers bestätigt und diese akzeptiert. Der Einwand hat sich damit erledigt.

- Behelfsbrücke: Ifd. Nr. 10: Sämtliche Abwasserkanäle, Abwasserbauwerke in Betrieb und während der Baumaßnahme seien zu sichern. Wartungs-, Reparatur- sowie Inspektionsarbeiten seien jederzeit zu gewährleisten. Eine Überbauung der Abwasseranlagen sei nicht möglich. Gleiches gelte auch für die vorhandenen Regenwasserleitungen der Stadt Lunzenau. Umverlegungen seien nur in Rücksprache mit dem Betreiber und auf Kosten des Verursachers möglich.

Der Vorhabenträger führt in der Gegenstellungnahme aus, dass die Forderung zur Leitungssicherung berücksichtigt werde und die Regelungen zur Kostentragung gemäß Rahmenvertrag zur Anwendung kämen. Allerdings sei aus technischen Gründen eine temporäre Überbauung von Abwasseranlagen erforderlich. Insbesondere sei eine Verschiebung des Widerlagers u.a. aufgrund der bestehenden Kurvenradien, die bis zur Fahrbahn der Behelfsbrücke verzogen werden müssten, nicht durchführbar.

Daraufhin hat der ZWA mit Stellungnahme vom 14. März 2019 einer Überbauung der Abwasseranlagen nach vorheriger genauer Ortung der Abwasseranlagen (ggf. Suchschachtung) und einer örtlicher Einweisung der Baufirma durch das MB Abwasser Frankenberg, sowie der Baufeldübergabe an die Baufirma zugestimmt. Der Einwand hat er sich somit erledigt.

Plan 16/6

- im Kreuzungsbereich Friedensstraße-August-Bebel-Straße fehle der ZWA-Bestand → vorhandene TW DN 80 GG sowie vorhandener MW DN 600 B
- Nr. 10 Bau-km 0+000 bis 0+040: DN 400 GGG sei unvollständig → MW DN 400 GGG mit vorhandenen Steuerkabeln fehlen
- im Bereich Bauende (S 247) fehle vorhandener RW-Kanal DN 250 PE

Plan 16/7

- 0+038,1 Querung DN 400 (a. B.) sei falsch → vorhandener MW-Kanal DN 400 GGG und vorhandene Steuerkabel seien in Betrieb
- Beachtung, dass sämtliche Abwasserkanäle, Abwasserbauwerke in Betrieb und während der Baumaßnahme zu sichern seien. Wartungs-, Reparatur- sowie Inspektionsarbeiten seien jederzeit zu gewährleisten. Eine Überbauung der Abwasseranlagen sei nicht möglich.

Plan 16/8

- 0+038,467 fehle - vorhandenes Steuerkabel sei in Betrieb,
- Beachtung, dass sämtliche Abwasserkanäle, Abwasserbauwerke in Betrieb und während der Baumaßnahme zu sichern seien. Wartungs-, Reparatur- sowie Inspektionsarbeiten seien jederzeit zu gewährleisten. Eine Überbauung der Abwasseranlagen sei nicht möglich.

Plan 16/10

VW 80 GG sei falsch → Trinkwasser 80 PVC (Bereich Dr.-Otto-Nuschke- Straße 17)

Plan 16/11

- Regenwasserkanal DN 500 und DN 495 St mit Rückschlagklappe (Nähe 0+025,558 bis ca. 0+048) seien falsch → vorhandener RW DN 350 B bzw. DN 350 St
- DN 400 GGG sei unvollständig → MW DN 400 GGG mit vorhandenen Steuerkabeln

Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen

Der lichte Leitungsabstand zwischen vorhandenen bzw. geplanten Leitungen (Umverlegungen), Anlagen usw. zu geplanten Grünanlagen, Bäumen und Sträuchern usw. Beträge mindestens 3 m (DWA-M 162) und erfordere Wurzelschutz sowie fachgerechte Einpflanzung des jeweiligen Gewächses. Die evtl. vorgesehenen Baum- und Strauchsorten seien dem ZWA anzuzeigen, um den Abstand zu vorhandenen Leitungen, Kanälen und deren Einbauten absprechen zu können. Die Pflanzabstände zu vorhandenen bzw. geplanten Trinkwasserleitungen seien je nach geplanter Pflanzenart so zu wählen, dass Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den vom ZWA betriebenen Anlagen ohne zusätzliche Aufwendungs- und Pflanzsicherungsmaßnahmen jederzeit möglich seien.

Es werde um Kenntnisnahme und Beachtung der oben aufgeführten Punkte und um Einarbeitung bzw. Änderung der Planungsunterlagen gebeten.

Die Einwände haben sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. So wurden Korrekturen zum Leitungsbestand in der 1. Tektur vorgenommen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A/III/10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebene Hinweise und Forderungen im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

12 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 18. Oktober 2018

Die IHK befürworte die Instandsetzung Brücke BW 19 in der Stadt Lunzenau. Dadurch werde eine Forderung der IHK Chemnitz zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Mittelsachsen (Ertüchtigung der S 247 als Autobahnzubringer) teilweise umgesetzt und es komme zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit des denkmalgeschützten Bauwerks.

Die IHK befürworte die Einrichtung einer Behelfsbrücke während der Bauzeit. Dadurch könne eine „Teilung“ der Stadt, die innerörtliche Lieferbeziehungen erschweren und zu Erreichbarkeitsdefizite für Händler und Anbieter auf der westlichen Stadtseite führen würde, ausgeschlossen werden. Zudem sei eine dauerhafte Querung der Zwickauer Mulde, für eine funktionierende Infrastruktur in der Stadt erforderlich.

Im Verkehrsraum der innerörtlichen Umleitungstrecke befänden sich kammerzugehörige Unternehmen (z. B. Wohnungsbaugesellschaft Lunzenau GmbH), die z.T. über bedeutenden Liefer- und Kundeverkehr verfügen würden. Aufgrund der beengten Verhältnisse der Umleitungstrecke, könne es in diesem Bereich zu Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses kommen. Es seien deshalb die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und diese frühzeitig in die Detailplanungen einzubeziehen, um ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Belange der gewerblichen Anlieger zu berücksichtigen und sie in die Planung mit einzubeziehen.

Die Umleitungstrecken des außerörtlichen Durchgangs- und Schwerlastverkehr würden als geeignete Ausweichrouten eingeschätzt.

Vom Vorhaben betroffen seien die ÖPNV-Linien 629, 659 und 683 sowie die Schülerbeförderung des Nahverkehrsunternehmens REGIOBUS Mittelsachsen GmbH. Das Unternehmen sei in die Planungen einbezogen worden und sei auch zukünftig über das weitere Vorgehen zu informieren.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich mit den für den öffentlichen Nahverkehr/Schülerbeförderung zuständigen Unternehmen abzustimmen. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.10 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Forderung wurde damit erfüllt.

Weiterhin solle in Vorbereitung auf die Baumaßnahme geprüft werden, ob Entschädigungen der Leistungserbringer im ÖPNV für die zusätzlich anfallende Umleitungstrecke eingeplant werden müssen.

Die Forderung nach Entschädigung für Betreiber von ÖPNV wird zurückgewiesen, da eine gesetzliche Grundlage dafür nicht besteht.

13 Kreishandwerkskammer Mittelsachsen

Schreiben vom 29. August 2018

Die Kreishandwerkskammer Mittelsachsen teilt mit, dass keine Einwände bestünden.

Es seien bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen die Belange, der ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere gelte dies für den Erhalt oder die Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe, sofern öffentlicher Raum benötigt werde. Zudem sei die ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücken während und nach der Baudurchführung zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten.

14 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 6. September 2018

Die VMS teilt mit, dass mit dem Bau der Behelfsbrücke ihre Belange als Aufgabenträger für die Schülerbeförderung vollumfänglich berücksichtigt werden würden. Weitere Hinweise zum Vorhaben gäbe es nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

E-Mail vom 29. Oktober 2018

Besondere Einwendungen der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH bestünden nicht. Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des ÖPNV werde während der Bauzeit durch Errichtung der Behelfsbrücke Rechnung getragen. Die Fahrgeometrie müsse dabei den Einsatz von 15 m-Dreiachsbusen und Gelenkzügen gewährleisten.

Die Behelfsbrücke wird dergestalt ausgeführt, dass sie den Einsatz von 15 m-Dreiachsbusen und Gelenkzügen zulässt. Zum Nachweis hat der Vorhabenträger im Rahmen der Tektur Lagepläne mit den Schleppkurven ergänzt (vgl. Unterlagen 16/6/1 und 16/6/2). Die Forderung wurde damit erfüllt.

16 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)

Schreiben vom 26. September 2018

Seitens des ZFM bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und seien keine Anregungen vorzubringen. Sofern bei nachträglichen Änderungen Belange des Freistaates berührt würden, seien erneut Pläne zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Überplanung der im Zuständigkeitsbereich des ZFM befindlichen Flächen habe eine Abstimmung mit dem ZFM zu erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 Landratsamt Mittelsachsen, Brand- und Katastrophenschutz

Schreiben vom 26. September 2018

Das Landratsamt Mittelsachsen, Brand- und Katastrophenschutz, teilt mit, dass dem Vorhaben keine von ihm zu vertretenden öffentlich-rechtliche Belange entgegenstünden.

Es werde aber gefordert, dass die örtliche Brandschutzbehörde (Stadt Lunzenau), den Leistungserbringer des Rettungsdienstes (DRK Döbeln-HC), die Leitstelle Freiberg so-

wie die örtlich zuständige Feuerwehr frühzeitig in die Ausführungsvorbereitungen einzubeziehen seien.

Der Vorhabenträger hat zugesichert die Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.10), die sicherstellen soll, dass die o. g. Stellen frühzeitig an den Ausführungsvorbereitungen beteiligt werden. Die Forderung wurde somit erfüllt.

18 Polizeidirektion Chemnitz

Schreiben vom 26. September 2018

Die Polizeidirektion Chemnitz teilt mit, dass keine Einwände zu dem geplanten Bauvorhaben bestünden. Es werde dem Variantenvergleich und der Umleitung über die Behelfsbrücke zugestimmt.

Es seien allerdings nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Die Behelfsumfahrung werde aus verkehrspolizeilicher Sicht mitgetragen.
- Bezüglich der Gehwegnutzung mit Fahrrad werde auf die rechtlichen Möglichkeiten aus der StVO verwiesen (u. a. Kinder in Begleitung von Erwachsenen).
- Die Umleitung über den verkehrsberuhigten Bereich sei zeitnah der Öffentlichkeit zu publizieren, um Diskussionen über Dauer und Umfang weitestgehend ausschließen zu können.
- Die Regulierung mit Lichtzeichenanlage habe lage- und verkehrsabhängig zu erfolgen und sei nötigenfalls zeitnah anzupassen. Die Aufstellung erforderlicher Hinweis- bzw. Gefahrenzeichen vor Kurven sei zeitnah vor Ort festzulegen.
- Beleuchtungseinrichtungen und Verkehrszeichen seien vorrangig an die Hinterkante zu stationieren. Dabei könne nicht ausgeschlossen werden, dass Verkehrszeichen notfalls mit Ausleger oder Kragarm aufzustellen seien.
- Vor Beginn und am Ende der Gesamtmaßnahmen seien zur Sicherung von Ansprüchen Beweisaufnahmen zu fertigen.
- Sollten weitere Maßnahmen erforderlich werden, seien Abstimmungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die gegebenen Hinweise im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung und des Ausschreibungsverfahrens zu beachten. Die polizeilichen Belange wurden somit berücksichtigt.

19 Großantennengemeinschaft Burgstädt (GAG)

Schreiben vom 18. Oktober 2018

Die GAG habe keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Deren Anliegen zur Wiederverlegung ihrer Leitungen seien in der Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 25. September 2018

Die Bundeswehr teilt mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des MSGN oder einer vereinbarten Straße gemäß der gültigen Ländervereinbarung sei.

Es habe eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Einstufung und Bemessung von Straßenbrücken in militärische Lastenklassen“ zwischen dem Freistaat Sachsen und der Bundeswehr von 03/1997 zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass die Einstufungsberechnung und –bemessung des Instand zu setzenden Bauwerkes in MLC nach STANAG 2021 erfolgen wird. Die Forderung ist damit erfüllt.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung, sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr über Baubeginn und –ende informiert wird.

21 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 22. Oktober 2018

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß dem Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit der Instandsetzung der Brücke über die Zwickauer Mulde in der Ortslage Lunzenau werde diese entsprechend des Standes der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, so dass sie ihrer Verbindungsfunktion im Zuge der S 247 in vollem Umfang gerecht werden könne. Insbesondere habe die Maßnahme durch die Verbreiterung des Brückenbauwerks und die damit verbundene Aufnahme eines den innerörtlichen Anforderungen entsprechenden Fußweges eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auch für den Fußgängerverkehr in der Ortslage Lunzenau zur Folge.

Damit entspräche das Vorhaben den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) in einem Vorranggebiet Hochwasser – Überschwemmungsbereich befände.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit dem 20. Juli 2006 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lunzenau sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche und die Flächen für die Behelfsbrücke als gemischte Baufläche, Grünfläche und gewerbliche Baufläche festgelegt.

Zudem befände sich das Vorhabengebiet, einschließlich Behelfsbrücke, im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, im SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ sowie im LSG „Mulden- und Chemnitztal“. Außerdem läge es innerhalb der bergbaulichen Erlaubnisfelder „Granulitgebirge“ und „ENORA“.

Über die Instand zu setzende Brücke verlaufe eine Strecke der touristischen Radwegkonzeption des Landkreises Mittelsachsen.

Darüber hinaus läge unter dem westlichen Bereich des Vorhabengebietes (Marktseite) ein archäologisches Denkmal.

Die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde wurden zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

22 Referat 44 C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 15. Oktober 2018

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz gegeben.

So befände sich im Vorhabengebiet ein oberirdisches Gewässer für welches das SächsWG gelte. Die geplanten Maßnahmen selbst würden sich auf die Unterhaltung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern i. S. d. § 36 WHG beschränken.

Das Vorhabengebiet liege in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG, welches aber nicht nach § 72 SächsWG festgesetzt sei. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung seien nicht zu erwarten.

Die geplanten Änderungen des Brückenbauwerkes und die Errichtung der Behelfsbrücke stellen keinen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Der eingereichte wasserrechtliche Fachbeitrag zu Auswirkungen auf die WRRL entspreche den Anforderungen. Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustandes seien für den OWK sowie den GWK nicht zu erwarten. Das Vorhaben stehe dem Bewirtschaftungsziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes mit Fristverlängerung bis 2027 nicht entgegen.

Im Ergebnis bestünden aus wasserbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Bezüglich der wasserrechtlichen Zulassungen für wesentliche Änderungen von Anlagen i. S. d. § 36 WHG werde auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der wasserrechtlichen Zulassungen wird auf die Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen am Verfahren verwiesen.

23 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 29. Oktober 2018

Die Abteilung Arbeitsschutz bittet darum, dass im Planfeststellungsbeschluss die folgenden Nebenbestimmungen/Hinweise aufgenommen würden:

- Der Vorhabenträger habe bei der Planung und Ausführung die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten werde. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Arbeiten seien die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- Die Baustelle sei durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig wären oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan habe Aussagen über baustellen-spezifische Maßnahmen zu treffen und sei bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

- Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung seien die Regelungen des Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten.

Seitens der Abteilung 5 werde darauf verwiesen, dass die BaustellIV vom Planungsträger bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen und die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten sei. Zudem seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG und daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen zu erarbeiten. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Im Rahmen der Bauausführung seien die Forderungen des ArbSchG (u. a. §§ 3 Abs. 1, 4) und der einschlägigen Verordnungen (u.a. ArbStättV, BetrSichV, BaustellIV) sowie die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Festlegung der baustellenspezifischen Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben würden,
- der gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen,
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen habe bei der Bauplanung und Bauausführungen zu erfolgen.

Die Arbeitsstätten seien zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der ArbStättV und der Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben. Insbesondere werde auf den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass die Hinweise in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt werden. Es werden entsprechende Hinweise in die Baubeschreibung bzw. als Positionen in die Verdingungsunterlage aufgenommen. Während der Baudurchführung wird die Einhaltung der Forderungen aus der BaustellIV durch entsprechendes Fachpersonal überwacht werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A/III/3) sichergestellt, dass die Hinweise und Forderungen beachtet werden. Die Belange des Arbeitsschutzes wurden damit umfassend berücksichtigt.

24 Sonstige Träger öffentlicher Belange/Naturschutzvereinigungen

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie vom Vorhaben nicht betroffen sind bzw. keine Bedenken hätten:

- Landesamt für Denkmalpflege,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Windstromer GmbH,
- GASCADE Gastransport GmbH,
- GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH,

- Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig,
- Vodafone GmbH, Region Ost,
- Tele Columbus Betriebs GmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI-NL Mitte/Ost PTI 13,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH,
- Rettungszweckverband des Landkreises Mittelsachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (LAG),
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
- BUND Landesverband Sachsen e. V.,
- Grüne Liga Sachsen e. V. ,
- Landesjagdverband Sachsen e. V.,
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e. V.,
- Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V..

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 UmwRG.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen